

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 18 München, den 31. Juli 2000

Datum	Inhalt	Seite
25.7.2000	Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) 2126-12-A	474
25.7.2000	Drittes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg (FH-ERG) (Gesetz zur Errichtung der Fachhochschule Aschaffenburg) 2210-4-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2032-1-1-F	479
25.7.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes 2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK	481
25.7.2000	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen 2210-8-2-WFK	487
25.7.2000	Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes 2251-1-WFK, 2251-4-S	488
18.7.2000	Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten 791-1-11-U	494
18.7.2000	Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 36a Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz 791-1-13-U	495
7.7.2000	Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten 2210-2-10-2-WFK	498
8.7.2000	Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFlHG) 2125-6-3-A	500
18.7.2000	Verordnung über die Nachqualifizierung von Berufsbetreuern 404-2-J	503
19.7.2000	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) 7821-6-E, 2125-2-2-A	505
26.7.2000	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (DVBayKRG) 2126-12-1-A	507
16.7.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Siebten Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (10) 230-1-8-U	508
16.7.2000	Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung der Vierten Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (8) 230-1-26-U	509
-	Druckfehlerberichtigungen der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen vom 19. Mai 2000 (GVBl S. 351) und der Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 19. Mai 2000 (GVBl S. 352) 2210-1-1-7-2-WFK, 2210-8-2-2-WFK	510

2126-12-A

Gesetz über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG)

Vom 25. Juli 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

Art. 1

Zweck und Regelungsbereich

(1) ¹Zur Krebsbekämpfung, insbesondere zur Verbesserung der Datengrundlage für die Krebsepidemiologie, regelt dieses Gesetz die fortlaufende und einheitliche Erhebung personenbezogener Daten über das Auftreten bösartiger Neubildungen einschließlich ihrer Frühstadien sowie die Verarbeitung und Nutzung dieser Daten. ²Für diese Aufgabe wird das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern geführt.

(2) ¹Das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern hat das Auftreten und die Trendentwicklung aller Formen von Krebserkrankungen zu beobachten, insbesondere statistisch-epidemiologisch auszuwerten, Grundlagen der Gesundheitsplanung sowie der epidemiologischen Forschung einschließlich der Ursachenforschung bereitzustellen und zu einer Bewertung präventiver und kurativer Maßnahmen beizutragen. ²Es hat vornehmlich anonymisierte Daten für die wissenschaftliche Forschung zur Verfügung zu stellen.

(3) ¹Der Staat trägt die aus dem Vollzug dieses Gesetzes entstehenden Aufwendungen. ²Die beteiligten Stellen erhalten die nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit anfallenden notwendigen Kosten erstattet.

Art. 2

Vertrauensstelle und Registerstelle

(1) Das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern besteht aus einer selbständigen Vertrauensstelle und einer selbständigen Registerstelle, die jeweils räumlich, organisatorisch und personell voneinander getrennt sind und unter ärztlicher Leitung stehen.

(2) Die Vertrauensstelle des bevölkerungsbezogenen Krebsregisters Bayern wird beim Pathologischen Institut des Klinikums der Stadt Nürnberg eingerichtet.

(3) ¹Die Registerstelle des bevölkerungsbezogenen Krebsregisters Bayern wird beim Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg eingerichtet. ²Sie ist technisch und organisatorisch von dem dort geführten Klinikregister getrennt zu halten.

Art. 3

Örtlicher Einzugsbereich

(1) Daten über Krebserkrankungen für das bevölkerungs-

bezogene Krebsregister Bayern werden spätestens ab 1. Januar 2002 im gesamten Gebiet des Freistaates Bayern erhoben.

(2) Maßgebend für die Bestimmung des örtlichen Einzugsbereichs ist der gewöhnliche Aufenthalt des Patienten.

Art. 4

Begriffsbestimmungen

(1) Identitätsdaten sind folgende, die Identifizierung des Patienten ermöglichende Angaben:

1. Familienname, Vornamen, frühere Namen,
2. Geschlecht,
3. Anschrift,
4. Geburtsdatum,
5. Datum der ersten Tumordiagnose,
6. Sterbedatum.

(2) Epidemiologische Daten sind folgende Angaben:

1. Geschlecht, Mehrlingseigenschaft,
2. Monat und Jahr der Geburt,
3. Wohnort oder Gemeindekennziffer,
4. Staatsangehörigkeit,
5. Tätigkeitsanamnese (ausgeübte Berufe, Art und Dauer des am längsten und des zuletzt ausgeübten Berufes),
6. Tumordiagnose nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der Krankheiten (ICD) in der jeweiligen vom Deutschen Institut für medizinische Dokumentation und Information im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit herausgegebenen und vom Bundesministerium für Gesundheit in Kraft gesetzten Fassung, Histologie nach dem Schlüssel der Internationalen Klassifikation der onkologischen Krankheiten (ICD-0),
7. Lokalisation des Tumors, einschließlich der Angabe der Seite bei paarigen Organen,
8. Monat und Jahr der ersten Tumordiagnose,
9. früheres Tumorleiden,

10. Stadium der Erkrankung (insbesondere der TNM-Schlüssel zur Darstellung der Größe und des Metastasierungsgrades der Tumoren),
11. Sicherung der Diagnose (klinischer Befund, Histologie, Zytologie, Obduktion und andere),
12. Art der Therapie (kurative oder palliative Operationen, Strahlen-, Chemo- oder andere Therapiearten),
13. Sterbemonat und -jahr,
14. Todesursache (Grundleiden),
15. durchgeführte Autopsie.

(3) Kontrollnummern sind Ziffernfolgen, die aus den Identitätsdaten gewonnen werden, ohne dass eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten möglich ist.

(4) Im Übrigen gelten die Begriffsbestimmungen des Bayerischen Datenschutzgesetzes.

Art. 5

Meldungen

(1) ¹Ärzte und Zahnärzte und in ihrem Auftrag Klinikregister (Meldende) sind berechtigt, die in Art. 4 Abs. 1 und 2 genannten Angaben der Vertrauensstelle zu übermitteln. ²In der Meldung eines Klinikregisters sind der Name und die Anschrift des Arztes oder Zahnarztes anzugeben, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt. ³Erhält die Vertrauensstelle Meldungen zu Patienten, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht im örtlichen Einzugsbereich des bevölkerungsbezogenen Krebsregisters Bayern liegt, sind diese umgehend an das zuständige Krebsregister weiterzuleiten oder die Daten dem zuständigen Krebsregister zur Übernahme anzubieten. ⁴Nach der Weiterleitung bei der Vertrauensstelle verbliebene Unterlagen und Daten sind unverzüglich zu vernichten. ⁵Dies gilt auch, soweit keine andere Zuständigkeit eines bevölkerungsbezogenen Krebsregisters besteht.

(2) ¹Der Arzt oder Zahnarzt hat den Patienten von der beabsichtigten oder erfolgten Meldung zum frühestmöglichen Zeitpunkt zu unterrichten; dies gilt auch, wenn er ein Klinikregister mit der Meldung beauftragt hat. ²Der Patient hat gegen die Meldung ein Widerspruchsrecht. ³Die Unterrichtung darf unterbleiben, solange zu erwarten ist, dass dem Patienten dadurch gesundheitliche Nachteile entstehen könnten. ⁴Bei der Unterrichtung ist der Patient auf sein Widerspruchsrecht hinzuweisen. ⁵Auf Wunsch ist er auch über den Inhalt der Meldung zu unterrichten. ⁶Bei Widerspruch des Patienten hat der Arzt oder Zahnarzt die Meldung zu unterlassen oder zu veranlassen, dass die bereits gemeldeten Daten gelöscht werden. ⁷Das Krebsregister hat den Arzt oder Zahnarzt über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten; dieser hat die Unterrichtung an den Patienten weiterzugeben. ⁸Hat der Arzt oder Zahnarzt die Unterrichtung nach Satz 1 nicht vorgenommen, hat er dies dem weiterbehandelnden Arzt oder Zahnarzt schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen, damit die Unterrichtung zum geeigneten Zeitpunkt nachgeholt werden kann.

(3) In der Meldung ist anzugeben, ob der Patient von der Meldung unterrichtet worden ist.

(4) Die Meldungen sind auf einem einheitlichen Formblatt oder auf einem maschinell verwertbaren Datenträger zu übermitteln.

(5) ¹Für die Meldungen wird eine Meldevergütung gewährt. ²Das Nähere dazu bestimmt das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit.

(6) ¹Die Gesundheitsämter sind verpflichtet, der Vertrauensstelle oder auf deren Verlangen den örtlich zuständigen Klinikregistern eine Ablichtung aller Leichenschauheine oder die erforderlichen Daten der Leichenschauheine in maschinell verwertbarer Form zu übermitteln. ²Satz 1 gilt unabhängig davon, ob die Verstorbenen einer Meldung nach Absatz 1 zu Lebzeiten widersprochen hatten.

Art. 6

Aufgaben und Befugnisse der Klinikregister

(1) ¹Ärzte und Zahnärzte können mit der Meldung nach Art. 5 Abs. 1 nur Klinikregister beauftragen, die vom Bayerischen Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit auf Grund des Art. 15 Nr. 1 bestimmt sind. ²Die Klinikregister sind berechtigt, vor der Meldung an die Vertrauensstelle nach Art. 5 Abs. 1, die zu meldenden Daten auf Schlüssigkeit, Vollständigkeit und Doppelmeldungen zu überprüfen. ³Sie berichtigen die Daten, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei dem Arzt in dessen Auftrag. ⁴Die Klinikregister dürfen die epidemiologischen Daten (Art. 4 Abs. 2) dieser Meldungen für ihre Zwecke verarbeiten und nutzen. ⁵Eine Verarbeitung und Nutzung der Identitätsdaten (Art. 4 Abs. 1) ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

(2) Die von den Gesundheitsämtern der Vertrauensstelle nach Art. 5 Abs. 6 übermittelten Daten der Leichenschauheine dürfen auch direkt den Klinikregistern übermittelt und von den Klinikregistern verarbeitet und genutzt werden.

Art. 7

Vertrauensstelle

(1) Die unter ärztlicher Leitung stehende Vertrauensstelle hat

1. die gemeldeten Daten auf Schlüssigkeit und Vollständigkeit zu überprüfen und sie, soweit erforderlich, nach Rückfrage bei der meldenden Stelle zu berichtigen,
2. die vom Gesundheitsamt nach Art. 5 Abs. 6 übermittelten Ablichtungen oder Daten der Leichenschauheine wie eine Meldung zu bearbeiten,
3. die Identitätsdaten und die epidemiologischen Daten auf getrennte Datenträger zu übernehmen,
4. die Identitätsdaten nach Art. 10 Abs. 1 zu verschlüsseln und Kontrollnummern nach Art. 10 Abs. 2 zu bilden,
5. die Angaben nach Art. 9 Abs. 1 an die Registerstelle zu übermitteln und unverzüglich nach der abschließenden Bearbeitung durch die Registerstelle, spätestens jedoch drei Monate nach Übermittlung,

alle zu dem betreffenden Patienten gehörenden Daten zu löschen und die der Meldung zugrunde liegenden Unterlagen einschließlich der vom Gesundheitsamt nach Art. 5 Abs. 6 übermittelten Ablichtungen oder Daten der Leichenschauheine zu vernichten,

6. in den nach Art. 11 Abs. 1 genehmigten Fällen personenidentifizierende Daten abzugleichen oder Identitätsdaten zu entschlüsseln, nach Maßgabe des Art. 11 Abs. 3 Satz 2 zusätzliche Angaben von dem Meldenden zu erfragen, die Erteilung der Einwilligung des Patienten, soweit erforderlich, zu veranlassen, die Daten an den Antragsteller zu übermitteln sowie die nach Art. 11 Abs. 1 und 3 Satz 2 erhaltenen und die nach Art. 11 Abs. 1 erstellten Daten zu löschen,
7. in Fällen des Art. 12 Abs. 1 die Auskunft zu erteilen oder, soweit die Daten in der Vertrauensstelle nicht mehr vorhanden sind, von der Registerstelle die erforderlichen Daten anzufordern,
8. wenn der Patient der Meldung widersprochen hat, zu veranlassen, dass die gemeldeten Daten gelöscht und die vorhandenen Unterlagen vernichtet werden; sie haben die Löschungen zu zählen und den Arzt oder Zahnarzt über die erfolgte Löschung schriftlich zu unterrichten.

(2) ¹Die Vertrauensstellen haben die nach Art. 7 des Bayerischen Datenschutzgesetzes erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zu treffen. ²Sie haben insbesondere zu gewährleisten, dass die zeitweise vorhandenen, personenidentifizierenden Daten nicht unbefugt eingesehen oder genutzt werden können.

Art. 8

Registerstelle

(1) Die unter ärztlicher Leitung stehende Registerstelle hat

1. die übermittelten Daten zu speichern, über die Kontrollnummern mit vorhandenen Datensätzen abzugleichen, auf Schlüssigkeit zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen; sie kann bei der Vertrauensstelle zurückfragen und hat diese über den Abschluss der Bearbeitung zu informieren,
2. die Kontrollnummern zur Berichtigung und Ergänzung der epidemiologischen Daten in regelmäßigen Abständen mit denen der anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregister abzugleichen; dieser Abgleich kann auch vom Robert Koch-Institut Berlin übernommen werden,
3. die epidemiologischen Daten nach Maßgabe des Art. 1 Abs. 2 zu verarbeiten und zu nutzen,
4. die epidemiologischen Daten einmal jährlich an die beim Robert Koch-Institut eingerichtete „Dachdokumentation Krebs“ nach einheitlichem Format zu übermitteln,
5. in den nach Art. 11 Abs. 1 genehmigten Fällen die erforderlichen Angaben an die Vertrauensstelle für das entsprechende Vorhaben zu übermitteln,
6. in den Fällen des Art. 12 Abs. 1 der Vertrauensstelle die erforderlichen Daten auf Anforderung zu übermitteln,

7. nach Unterrichtung durch die Vertrauensstelle die gemeldeten Daten, gegen deren Speicherung der Patient Widerspruch erhoben hat, zu löschen.

(2) ¹Die Daten nach Absatz 1 Nrn. 3 und 4 sind von der Registerstelle vor ihrer Übermittlung zu anonymisieren. ²Sie dürfen vom Empfänger nur zu dem Zweck verarbeitet oder genutzt werden, zu dem sie übermittelt worden sind.

Art. 9

Speicherung

(1) In der Registerstelle werden zu jedem Patienten folgende Angaben automatisiert gespeichert:

1. asymmetrisch verschlüsselte Identitätsdaten,
2. epidemiologische Daten,
3. Kontrollnummer,
4. Name und Anschrift des meldenden Arztes oder Zahnarztes, Anschrift des meldenden Klinikregisters mit Name und Anschrift des Arztes oder Zahnarztes, in dessen Auftrag die Meldung erfolgt, sowie Anschrift des mitteilenden Gesundheitsamts nach Art. 5 Abs. 6,
5. Unterrichtung des Patienten über die Meldung.

(2) Eine Speicherung unverschlüsselter Identitätsdaten ist nicht zulässig; Art. 7 Abs. 1 Nrn. 3 und 5 bleiben unberührt.

Art. 10

Verschlüsselung der Identitätsdaten, Bildung von Kontrollnummern

(1) ¹Die Identitätsdaten sind mit einem asymmetrischen Chiffrierverfahren zu verschlüsseln. ²Das anzuwendende Verfahren hat dem Stand der Technik zu entsprechen.

(2) Für Berichtigungen und Ergänzungen sowie für eine Abgleichung mit anderen bevölkerungsbezogenen Krebsregistern sind Kontrollnummern nach einem für alle Krebsregister bundeseinheitlichen Verfahren zu bilden, das eine Wiedergewinnung der Identitätsdaten ausschließt.

(3) Die Auswahl des Chiffrierverfahrens und des Verfahrens zur Bildung der Kontrollnummern sowie die Festlegung der hierfür erforderlichen Computer und der hierzu benötigten Computerprogramme ist im Benehmen mit dem Bundesamt für Sicherheit in der Informationstechnik zu treffen.

(4) Die für die asymmetrische Chiffrierung sowie für die Bildung der Kontrollnummern entwickelten und eingesetzten Computerprogramme sind geheimzuhalten und dürfen nur von den Vertrauensstellen und nur für Zwecke dieses Gesetzes verwendet werden.

Art. 11

Abgleichung, Entschlüsselung und Übermittlung personenbezogener Daten

(1) ¹Für Maßnahmen des Gesundheitsschutzes und

bei wichtigen und auf andere Weise nicht durchzuführenden, im öffentlichen Interesse stehenden Forschungsaufgaben kann das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit der Vertrauensstelle

1. die Abgleichung personenbezogener Daten mit Daten des bevölkerungsbezogenen Krebsregisters Bayern,
2. die Entschlüsselung der erforderlichen, nach Art. 10 Abs. 1 verschlüsselten Identitätsdaten

und deren Übermittlung im erforderlichen Umfang genehmigen. ²Darüber hinaus dürfen weder personenidentifizierende Daten abgeglichen noch verschlüsselte Identitätsdaten entschlüsselt oder übermittelt werden.

(2) ¹Vor der Übermittlung der Daten nach Absatz 1 hat die Vertrauensstelle über den meldenden oder behandelnden Arzt oder Zahnarzt die schriftliche Einwilligung des Patienten einzuholen, wenn entschlüsselte Identitätsdaten oder Daten, die vom Empfänger einer bestimmten Person zugeordnet werden können, weitergegeben werden sollen. ²Ist der Patient verstorben, hat die Vertrauensstelle vor der Datenübermittlung die schriftliche Einwilligung des nächsten Angehörigen einzuholen, soweit dies ohne unverhältnismäßigen Aufwand möglich ist. ³Als nächste Angehörige gelten dabei in folgender Reihenfolge: Ehegatte, Kinder, Eltern und Geschwister. ⁴Bestehen unter Angehörigen gleichen Grades Meinungsverschiedenheiten über die Einwilligung und hat das Krebsregister hiervon Kenntnis, gilt die Einwilligung als nicht erteilt. ⁵Hat der Verstorbene keine Angehörigen nach Satz 3, kann an deren Stelle eine volljährige Person treten, die mit dem Verstorbenen in eheähnlicher Gemeinschaft gelebt hat.

(3) ¹Werden Daten nach Abgleichung gemäß Absatz 1 in der Weise übermittelt, dass sie vom Empfänger nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden können, ist die Einholung der Einwilligung nach Absatz 2 nicht erforderlich. ²Erfordert ein nach Absatz 1 genehmigtes Vorhaben zu einem Krankheitsfall zusätzliche Angaben zu den Daten nach Art. 4 Abs. 2 Nrn. 9 bis 12 und können diese Angaben vom Empfänger nicht einer bestimmten Person zugeordnet werden, darf die Vertrauensstelle, ohne die Einwilligung des Patienten einzuholen, die benötigten Daten beim Meldenden erfragen und an den Empfänger weiterleiten. ³Der Meldende darf diese Angaben mitteilen. ⁴Dem Empfänger ist es untersagt, sich von Dritten Angaben zu verschaffen, die bei Zusammenführung mit den vom Krebsregister übermittelten Daten eine Identifizierung des Patienten ermöglichen würden.

(4) Wird die erforderliche Einwilligung verweigert, sind die nach Absatz 1 erstellten Daten zu löschen.

(5) ¹Der zur Entschlüsselung der Identitätsdaten erforderliche Computer sowie das hierzu benötigte Computerprogramm sind bei der Bayerischen Landesärztekammer aufzubewahren. ²In den genehmigten Fällen der Entschlüsselung nach Absatz 1 sind der Computer und das durch geeignete technische Sicherheitsvorkehrungen gegen Missbrauch besonders geschützte Computerprogramm der Vertrauensstelle zum Gebrauch im erlaubten Umfang zu geben.

(6) ¹Die übermittelten Daten dürfen vom Empfänger

nur für den beantragten und genehmigten Zweck verarbeitet oder genutzt werden. ²Werden die Daten länger als zwei Jahre gespeichert, ist der Patient über die Vertrauensstelle darauf hinzuweisen. ³Die Daten sind zu löschen, wenn sie für die Durchführung des Vorhabens nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch, wenn das Vorhaben abgeschlossen ist.

(7) Ist der Empfänger eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, dass die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch dann überwacht, wenn keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vorschriften vorliegen.

Art. 12

Auskunft an den Patienten

(1) ¹Auf Antrag eines Patienten hat das Krebsregister einem von dem Patienten benannten Arzt oder Zahnarzt mitzuteilen, ob und welche Eintragungen zur Person des Patienten gespeichert sind. ²Der Arzt oder Zahnarzt darf den Patienten über die Mitteilung des Krebsregisters nur mündlich oder durch Einsicht in die Mitteilung informieren. ³Weder die schriftliche Auskunft des Krebsregisters noch eine Ablichtung oder Abschrift der schriftlichen Auskunft dürfen an den Patienten weitergegeben werden.

(2) Auch mit Einwilligung des Patienten darf der Arzt oder Zahnarzt die ihm erteilte Auskunft weder mündlich noch schriftlich an einen Dritten weitergeben.

Art. 13

Löschung

Die verschlüsselten Identitätsdaten sind 50 Jahre nach dem Tod oder spätestens 130 Jahre nach der Geburt des Patienten zu löschen.

Art. 14

Ordnungswidrigkeiten, Strafvorschriften

(1) Wer unbefugt unverschlüsselte Identitätsdaten sich oder einem anderen verschafft, wird mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt.

(2) Ebenso wird mit Geldbuße bis zu 25.000 Euro belegt, wer

1. entgegen Art. 7 Abs. 1 Nr. 5 oder Art. 11 Abs. 6 Satz 3 Daten nicht oder nicht rechtzeitig löscht oder Unterlagen nicht oder nicht rechtzeitig vernichtet,
2. entgegen Art. 7 Abs. 1 Nr. 8 die Löschung oder die Vernichtung nicht veranlasst,
3. entgegen Art. 8 Abs. 1 Nr. 7 oder Art. 11 Abs. 4 Daten nicht löscht,
4. entgegen Art. 8 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 11 Abs. 6 Satz 1 Daten für einen anderen Zweck verarbeitet oder nutzt,
5. entgegen Art. 9 Abs. 2 unverschlüsselte Identitätsdaten speichert,

6. entgegen Art. 10 Abs. 4 ein Computerprogramm für einen anderen Zweck verwendet,
7. entgegen Art. 11 Abs. 1 Satz 2 Daten abgleicht, entschlüsselt oder übermittelt,
8. entgegen Art. 11 Abs. 3 Satz 4 sich eine Angabe verschafft,
9. entgegen Art. 12 Abs. 1 Satz 2 eine Information nicht mündlich oder nicht durch Einsicht in die Mitteilung gibt,
10. entgegen Art. 12 Abs. 1 Satz 3 eine Auskunft, Ablichtung oder Abschrift weitergibt oder
11. entgegen Art. 12 Abs. 2 eine Auskunft weitergibt.

(3) Wer eine der in den Absätzen 1 und 2 bezeichneten Handlungen gegen Entgelt oder in der Absicht, sich oder einen anderen zu bereichern oder einen anderen zu schädigen, begeht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.

Art. 15

Ermächtigung

Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit wird ermächtigt, zur Durchführung dieses Gesetzes und soweit es zur Krebsbekämpfung, insbesondere zur Verbesserung der Datenlage über Krebserkrankungen notwendig ist, durch Verordnung

1. die Klinikregister zu bestimmen, denen die Befugnisse nach Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 eingeräumt werden,
2. die örtliche Zuständigkeit der Klinikregister im Einzelnen festzulegen,
3. die Befugnis zur Genehmigung der Abgleichung, Entschlüsselung und Übermittlung personenbezogener Daten nach Art. 11 auf andere Behörden zu übertragen.

Art. 16

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) ¹Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt Art. 14 am 1. September 2000 in Kraft.

(2) Es tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft.

(3) Abweichend von Absatz 1 gelten Art. 14 Abs. 1 und 2 bis 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, das jeweils „25.000 Euro“ durch „50.000 DM“ ersetzt werden.

München, den 25. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-4-2-WFK, 2210-1-1-WFK, 2032-1-1-F

**Drittes Gesetz
zur Änderung des
Gesetzes über die Errichtung der Fachhochschulen
Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm
sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule
Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg
(FH-ERG)
(Gesetz zur Errichtung der
Fachhochschule Aschaffenburg)**

Vom 25. Juli 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm sowie der Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg vom 28. April 1994 (GVBl S. 292, BayRS 2210-4-2-WFK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 441), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Gesetz über die Errichtung der Fachhochschulen Amberg-Weiden, Ansbach, Aschaffenburg, Deggendorf, Hof, Ingolstadt und Neu-Ulm (FH-ERG)“

2. Der bisherige Art. 1 a wird Art. 2 und wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch einen Strichpunkt ersetzt.

b) Es wird folgender Halbsatz angefügt:

„die bisherige Abteilung Aschaffenburg der Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg wird die selbständige Fachhochschule Aschaffenburg.“

3. Der bisherige Art. 2 wird aufgehoben.

4. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1 und 2 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ jeweils durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

5. Art. 3a erhält folgende Fassung:

„Art. 3a

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst trifft für den Aufbau und die Organisation der Fachhochschulen Aschaffenburg und Neu-Ulm und für die Bestellung der nach dem Bayerischen Hochschulgesetz vorgesehenen Organe zeitlich begrenzte Regelungen durch Rechtsverordnung.“

6. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden aufgehoben.

b) Im bisherigen Absatz 3 entfällt die Absatzbezeichnung; außerdem werden in Satz 2 die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

7. In Art. 5 werden die Worte „Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

§ 2

In Art. 1 Abs. 2 Nr. 3 des Bayerischen Hochschulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), werden nach den Worten „die Fachhochschule Ansbach,“ die Worte „die Fachhochschule Aschaffenburg,“ eingefügt; die Worte „die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt-Aschaffenburg,“ werden durch die Worte „die Fachhochschule Würzburg-Schweinfurt,“ ersetzt.

§ 3

Das Bayerische Besoldungsgesetz (BayRS 2032-1-1-F), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 554), wird wie folgt geändert:

In der Anlage zum Bayerischen Besoldungsgesetz - Bayerische Besoldungsordnungen - werden in der Besoldungsgruppe B 2 nach dem Amt „Präsident/Rektor der Fachhochschule Ansbach“ die Worte „Präsident/Rektor der Fachhochschule Aschaffenburg“ eingefügt.

§ 4

Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft.

§ 5

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Gesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 25. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2030-1-2-WFK, 2210-1-1-WFK

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Hochschullehrergesetzes und des Bayerischen Hochschulgesetzes

Vom 25. Juli 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Hochschullehrer sowie des weiteren wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen (Bayerisches Hochschullehrergesetz - BayHSchLG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Januar 1995 (GVBl S. 44, BayRS 2030-1-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 1 Abs. 2 Halbsatz 2 werden die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 4 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Staatminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
3. In Art. 8 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte „über den Vorsitzenden des Leitungsgremiums der Hochschule dem Staatsministerium“ durch die Worte „der Hochschule, im Bereich der Universitätsklinikum dem jeweiligen Universitätsklinikum“ ersetzt.
4. In Art. 9 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „gefaßten Beschlüsse“ durch die Worte „getroffenen Entscheidungen“ ersetzt.
5. Art. 10 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 Halbsatz 2 wird „bis 4“ gestrichen.
 - bb) Es werden folgende Sätze 6 bis 8 angefügt:

„⁶Ein Beamtenverhältnis auf Zeit kann frühestens nach drei Jahren in ein Beamtenverhältnis auf Lebenszeit umgewandelt werden. ⁷Die Umwandlung ist nur zulässig, wenn der Professor bei der Berufung nicht bereits Mitglied dieser Hochschule war; sie setzt weiter eine Würdigung der fachlichen, pädagogischen und persönlichen Eignung des Professors durch das Leitungsgremium voraus, die des Einvernehmens des Fachbereichsrats bedarf; betrifft die Umwandlung den Vorstand einer Klinik oder sonstigen klinischen Einrichtung oder den Leiter einer in einer klinischen Einrichtung eingerichteten Abteilung, ist die Stellungnahme des Ärztlichen Direktors des Klinikums der Würdigung beizufügen. ⁸Zur Würdigung der Leistungen des Professors sollen Gutachten entsprechend Art. 56 Abs. 4 Satz 6 BayHSchG eingeholt werden.“
 - b) In Absatz 4 Satz 1 Halbsatz 2 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „3“ ersetzt.
6. In Art. 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „die in der Regel durch Erfahrungen in der Lehre oder Ausbildung nachgewiesen wird,“ gestrichen.
7. Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1 wird durch folgende Halbsätze ersetzt:

„¹Die Professoren im Beamtenverhältnis auf Lebenszeit können nach dem Ausscheiden aus der Hochschule wegen Eintritts in den Ruhestand die Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ als akademische Würde führen; bei einem Ausscheiden aus sonstigen Gründen bedarf die Führung der Bezeichnung „Professor“ oder „Professorin“ der Zustimmung des Staatsministeriums, die versagt werden kann, wenn die Führung dieser Bezeichnung im Hinblick auf die verhältnismäßig kurze Dauer der Tätigkeit als Professor oder Professorin oder unter Berücksichtigung der zum Ausscheiden führenden Gründe nicht angemessen ist;“
8. In Art. 17 Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „praxisbezogene Tätigkeit“ die Worte „oder Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ eingefügt.
9. Art. 18 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden die Worte „Der wissen-

schaftliche Assistent hat“ durch die Worte „Wissenschaftliche Assistenten haben“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden das Wort „seinem“ durch das Wort „ihrem“ und das Wort „ihm“ durch das Wort „ihnen“ ersetzt.

cc) In Satz 3 wird das Wort „seinen“ durch das Wort „ihren“ ersetzt.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Wissenschaftliche Assistenten sind Professoren zugeordnet und erbringen ihre wissenschaftlichen Dienstleistungen unter deren fachlicher Verantwortung und Betreuung.“

9a. In Art. 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 werden die Worte „in anderen als Fachhochschulstudiengängen“ gestrichen.

10. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Art. 18 Abs. 1 Sätze 3 bis 5 und Abs. 2 gelten entsprechend.“

b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „die Lehrbefähigung besitzt“ die Worte „oder gleichwertige wissenschaftliche Leistungen nachweist“ eingefügt.

11. In Art. 21a werden die Absätze 2 bis 4 durch folgende Absätze 2 und 3 ersetzt:

„(2) ¹Das Beamtenverhältnis auf Zeit von Oberassistenten, Obergeringenieuren sowie wissenschaftlichen und künstlerischen Assistenten ist, sofern dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag des Beamten aus den in Satz 2 genannten Gründen zu verlängern. ²Gründe für eine Verlängerung sind:

1. Beurlaubung nach Art. 80b und 80c BayBG,
2. Beurlaubung nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayBG,
3. Beurlaubung für eine wissenschaftliche Tätigkeit oder eine außerhalb des Hochschulbereichs oder im Ausland durchgeführte wissenschaftliche, künstlerische oder berufliche Aus-, Fort- oder Weiterbildung,
4. Beurlaubung zur Wahrnehmung von Aufgaben nach Art. 2 Abs. 6 Satz 2 BayHSchG bis zum 3. Oktober 1994,
5. Grundwehr- und Zivildienst oder
6. Beurlaubung nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 der Urlaubsverordnung und Zeiten eines Beschäftigungsverbots nach den §§ 2, 3, 4 und 9 der Verordnung über den Mutterschutz von Beamtinnen, soweit eine

Beschäftigung, unbeschadet einer zulässigen Teilzeitbeschäftigung, nicht erfolgt ist.

³Satz 1 gilt entsprechend im Fall einer

1. Teilzeitbeschäftigung,
2. Ermäßigung der Arbeitszeit nach Art. 99a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayBG oder Beurlaubung nach Art. 99 Abs. 4 BayBG oder
3. Freistellung zur Wahrnehmung von Aufgaben in einer Personal- oder Schwerbehindertenvertretung oder zur Wahrnehmung von Aufgaben als Frauenbeauftragte der Hochschule oder eines Fachbereichs,

wenn die Ermäßigung mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug. ⁴Eine Verlängerung darf den Umfang der Beurlaubung oder der Ermäßigung der Arbeitszeit und in den Fällen des Satzes 2 Nrn. 1 bis 4 und des Satzes 3 die Dauer von jeweils zwei Jahren nicht überschreiten. ⁵Mehrere Verlängerungen nach Satz 2 Nrn. 1 bis 5 und Satz 3 dürfen insgesamt die Dauer von drei Jahren nicht überschreiten. ⁶Verlängerungen nach Satz 2 Nr. 6 dürfen, auch wenn sie mit anderen Verlängerungen zusammentreffen, insgesamt vier Jahre nicht überschreiten.

(3) Soweit für Oberassistenten, Obergeringenieure oder für wissenschaftliche und künstlerische Assistenten ein befristetes Angestelltenverhältnis begründet worden ist, gilt Absatz 2 entsprechend.“

12. In Art. 28 Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „wer“ die Worte „durch Erfahrungen in der Lehre“ eingefügt.

13. Art. 32 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Der Vorsitzende des Leitungsgremiums kann auf Antrag des Fachbereichs einem Privatdozenten nach mindestens sechsjähriger Tätigkeit als Privatdozent einschließlich einer Tätigkeit als habilitierter Hochschulassistent die Bezeichnung „außerplanmäßiger Professor“ oder „außerplanmäßige Professorin“ verleihen, wenn nicht die Voraussetzungen für einen Widerruf der Lehrbefugnis nach Art. 33 Abs. 2 vorliegen; die Tätigkeit als Professor auf Zeit oder in einem befristeten privatrechtlichen Dienstverhältnis kann auf die Tätigkeit als Privatdozent im Sinn von Halbsatz 1 angerechnet werden.“

§ 2

Das Bayerische Hochschulgesetz (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 479), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden bei Art. 82 die

Worte „Studium an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „Studium an ausländischen Hochschulen“ ersetzt.

2. Art. 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Lehre und Studium“ durch die Worte „Lehre, Studium und Weiterbildung in einem freiheitlichen, demokratischen und sozialen Rechtsstaat“ ersetzt.

bb) Es werden folgende Sätze 9 bis 11 angefügt:

„⁹Zur Durchsetzung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern werden Frauen unter Beachtung des Vorrangs von Eignung, Befähigung und fachlicher Leistung (Art. 33 Abs. 2 des Grundgesetzes) gefördert. ¹⁰Ziel der Förderung ist vor allem die Erhöhung des Anteils der Frauen in der Wissenschaft. ¹¹Die Arbeit der Hochschule bei der Erfüllung des Gleichstellungsauftrags soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.“

b) In Absatz 2 Satz 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es werden folgende Halbsätze 2 und 3 eingefügt:

„die Arbeit der Hochschulen bei der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses soll regelmäßig bewertet werden; die Ergebnisse der Bewertung sollen veröffentlicht werden.“

c) In Absatz 4 Satz 2 werden die Worte „behinderter Studierender“ durch die Worte „von Studierenden mit Kindern und von behinderten Studierenden“ ersetzt.

d) In Absatz 8 werden die Worte „des Staatsministeriums für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

3. Art. 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 wird jeweils das Wort „Beschlüsse“ durch das Wort „Entscheidungen“ ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Entwicklungsvorhaben“ die Worte „und für die Kunstausbildung“ eingefügt.

c) In Absatz 5 wird das Wort „Wahrung“ durch das Wort „Wahrnehmung“ ersetzt.

4. Art. 21 wird wie folgt geändert:

a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 6 angefügt:

„⁶Den Vertretern der Gruppen nach Satz 4 und der Frauenbeauftragten der Hochschule wird darüber hinaus mindestens einmal im Semester Gelegenheit gegeben, dem Leitungsgremium Anliegen vorzutragen, die die jeweilige Gruppe beziehungsweise die Wahrnehmung der Aufgaben nach Art. 34 Abs. 1 Satz 1 betreffen.“

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „dem Staatsminister für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „dem Staatsminister für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.

5. Art. 30 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 erhält folgende Fassung:

„²Die Grundordnung kann die in Satz 1 Nrn. 2 und 3 genannten Angelegenheiten auch einer Ständigen Kommission und die in Satz 1 Nrn. 4 bis 6 genannten Angelegenheiten einer oder zwei Ständigen Kommissionen übertragen;“

6. In Art. 31 Abs. 3 Satz 1 und Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 wird jeweils das Wort „Staatsministerium“ durch die Worte „Staatsministerium für Unterricht und Kultus“ ersetzt.

6a. Art. 34 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Es wird folgender neuer Satz 7 eingefügt:

„⁷In der Grundordnung kann vorgesehen werden, dass für Frauenbeauftragte stellvertretende Frauenbeauftragte bestellt werden, die im Fall der Verhinderung der Frauenbeauftragten deren Funktionen wahrnehmen; Satz 5 gilt entsprechend.“

b) Der bisherige Satz 7 wird Satz 8.

7. Art. 39 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Der Fachbereichssprecher wird vom Fachbereichsrat aus dem Kreis der Professoren des Fachbereichs, sein Stellvertreter aus dem Kreis der Vertreter der Professoren im Fachbereichsrat gewählt.“

b) Satz 2 Halbsatz 2 erhält folgende Fassung:

„ist sie länger als die Amtszeit des Fachbereichsrats oder gehört der Fachbereichssprecher nicht als Vertreter der Professoren oder nach Art. 40 Abs. 2 Satz 3 Halbsätze 1 bis 3 dem Fachbereichsrat an, ist er bis zum Ablauf seiner Amtszeit als Vorsitzender stimmberechtigtes Mitglied des Fachbereichsrats.“

8. In Art. 39a Abs. 3 Satz 6 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt; es wird folgender Halbsatz angefügt:

„Art. 56 Abs. 4 Satz 8 bleibt unberührt.“

9. In Art. 40 Abs. 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Professoren“ folgender Klammerzusatz eingefügt: „(Art. 17 Abs. 1 Nr. 2)“
- 9a. In Art. 52h Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 werden nach den Worten „Personals des Klinikums“ die Worte „sowie die Frauenbeauftragte des medizinischen Fachbereichs“ eingefügt.“
10. Dem Art. 53 Abs. 2 wird folgender Satz 4 angefügt:
 „⁴Abweichend von Art. 39a Abs. 1 sind Abteilungsleiter im Sinn des Satzes 1 als Studiendekan wählbar.“
11. Art. 56 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 3 Halbsatz 2 werden der Punkt durch ein Komma ersetzt und folgende Worte angefügt:
 „sonstige Hochschullehrer können Mitglieder mit beratender Stimme sein.“
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:
 „⁶Findet die Stellungnahme der Frauenbeauftragten keine Berücksichtigung bei der Zusammenstellung der Vorschlagsliste, ist eine schriftliche Begründung des Berufungsausschusses abzugeben, die der Vorschlagsliste zur Entscheidung an das Ministerium beigelegt wird.“
- bb) Die bisherigen Sätze 6 bis 9 werden Sätze 7 bis 10.
12. Dem Art. 59 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:
 „³Staatsangehörige eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sind Deutschen gleichgestellt, wenn die für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse nachgewiesen werden.“
13. Art. 60 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 7 erhält folgende Fassung:
 „(7) ¹Das weiterbildende Studium (Art. 2 Abs. 3) steht Bewerbern mit abgeschlossenem Hochschulstudium und anschließender Berufserfahrung offen; Angebote des weiterbildenden Studiums, die nicht mit einem akademischen Grad abschließen, stehen auch Bewerbern mit Berufserfahrung offen, die die für die Teilnahme erforderliche Eignung im Beruf oder auf andere Weise erworben haben. ²Das Nähere wird durch Rechtsverordnung geregelt; in dieser kann auch bestimmt werden, dass die Berufserfahrung ausnahmsweise erst nach Studienbeginn erworben wird; Absatz 5 Satz 2 Halbsatz 2 gilt entsprechend.“
- b) Absatz 8 erhält folgende Fassung:
 „(8) ¹Die Rechtsverordnungen nach den Absätzen 1 und 2 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst, soweit die Regelungen Eignungsprüfungen für Lehramtsstudiengänge betreffen, im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ²Die Rechtsverordnung nach Absatz 4 erlässt, soweit Qualifikationen durch Abschlüsse an Unterrichtseinrichtungen oder sonstige Prüfungen außerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, das Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst; soweit Qualifikationen innerhalb des Hochschulbereichs vermittelt werden, erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst die Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Unterricht und Kultus. ³Die Rechtsverordnungen nach Absatz 3 sowie den Absätzen 5 und 7 erlässt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ⁴Die betroffenen Hochschulen werden beteiligt. ⁵Die Rechtsverordnungen sind dem Landtag vorzulegen.“
14. Art. 71 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 6 Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
 „¹Die Regelstudienzeit bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluss beträgt, unbeschadet des Art. 86a Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 und 5, bei Fachhochschulstudiengängen höchstens vier Jahre, bei anderen Studiengängen soll sie viereinhalb Jahre, in geeigneten Fachrichtungen vier Jahre nicht überschreiten. ²Darüber hinausgehende Regelstudienzeiten dürfen in besonders begründeten Fällen festgesetzt werden; dies gilt auch für Studiengänge, die in besonderen Studienformen durchgeführt werden.“
- b) Absatz 7 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Aufbaustudien“ der Klammerzusatz „(postgraduale Studien)“ eingefügt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:
 „²Postgraduale Studiengänge sollen höchstens zwei Jahre dauern. ³Art. 86a Abs. 3 bleibt unberührt.“
15. Art. 77 wird wie folgt geändert:
- a) Satz 2 wird aufgehoben.
- b) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2 und erhält folgende Fassung:
 „²Die Hochschulen und Sachverständige aus

der Berufspraxis sind bei der Wahrnehmung der Aufgabe nach Satz 1 zu beteiligen.“

16. Art. 78 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „fachliche Beratung“ die Worte „während des gesamten Studiums“ eingefügt.

b) Es wird folgender neuer Satz 2 eingefügt:

„²Sie verschafft sich bis zum Ende des ersten Jahres des Studiums einen Überblick über den bisherigen Studienverlauf, informiert die Studenten und führt gegebenenfalls eine Studienberatung durch.“

c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

17. Art. 80 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In Studiengängen mit einer Regelstudienzeit von mindestens vier Jahren findet eine Vor- oder Zwischenprüfung statt; der Übergang in das Hauptstudium setzt in der Regel die erfolgreiche Ablegung einer Vor- oder Zwischenprüfung voraus.“

b) In Absatz 6 Satz 1 Nr. 3 werden nach dem Wort „Diplommusiklehrerprüfung“ die Worte „und der Diplommusikerprüfung“ eingefügt.

18. Art. 81 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Satz 6 eingefügt:

„⁶Prüfungsordnungen müssen die Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Abs. 2 und des § 6 Abs. 1 des Mutterschutzgesetzes sowie der Fristen für die Gewährung von Erziehungsurlaub nach Art. 88 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BayBG, §§ 12 bis 15 Urlaubsverordnung ermöglichen.“

bb) Der bisherige Satz 6 wird Satz 7.

c) In Absatz 6 Satz 1 werden die Worte „Die Hochschulprüfungsordnung kann vorsehen“ durch die Worte „Für geeignete Studiengänge ist in der Hochschulprüfungsordnung vorzusehen“ ersetzt.

19. Art. 82 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Studium an ausländischen Hochschulen“

b) In Satz 1 werden die Worte „Hochschulen außerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes“ durch die Worte „ausländischen Hochschulen“ ersetzt und die Worte „auf Antrag“ gestrichen.

20. In Art. 84 Abs. 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden die Worte „des Staatsministeriums“ durch die Worte „gemäß Art. 60 Abs. 8“ ersetzt.

21. In Art. 85 Abs. 4 Satz 5 wird das Wort „Absatz“ durch das Wort „Satz“ ersetzt.

22. Art. 86 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 3 erhält folgende Fassung:

„³Sie kann für den berufsqualifizierenden Abschluss eines Studiums einen Magistergrad verleihen; dies gilt, unbeschadet des Art. 86a, nicht für den Abschluss in einem Fachhochschulstudiengang.“

b) Es wird folgender neuer Satz 5 eingefügt:

„⁵Ein Grad nach Satz 4 kann auch zusätzlich zu einem der in den Sätzen 1 und 3 genannten Grade verliehen werden.“

c) Der bisherige Satz 5 wird Satz 6.

22a. In Art. 86a Abs. 6 werden nach dem Wort „Übersetzung“ die Worte „und eine ergänzende Beschreibung der wesentlichen, dem Abschluss zugrunde liegenden Studieninhalte, des Studienverlaufs, der mit dem Abschluss erworbenen Qualifikation sowie der verleihenden Hochschule“ eingefügt.

22b. In Art. 87 Satz 1 Halbsatz 1 werden nach dem Wort „staatlichen“ die Worte „oder staatlich anerkannten nichtstaatlichen“ eingefügt.

23. In Art. 108 Abs. 2 Nr. 7 werden die Worte „Grundsätze dieses Gesetzes“ durch die Worte „für staatliche Hochschulen geltenden Grundsätze“ ersetzt.

23a. In Art. 109 Abs. 1 Satz 1 wird der Strichpunkt nach Halbsatz 2 durch einen Punkt ersetzt; Halbsatz 3 wird gestrichen.

23b. Art. 115a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Philosophisch-Theologischen Hochschule der Salesianer Don Boscos Benedikt-beuern ist das Promotionsrecht und das Habilitationsrecht im Bereich der Katholischen Theologie verliehen. ²Absatz 2 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend. ³Die Habilitation dient der förmlichen Feststellung der wissenschaftlichen und pädagogischen Eignung zum Professor in einem Fachgebiet der Katholischen Theologie. ⁴Absatz 2 Satz 7 gilt entsprechend.“

23c. In Art. 122 Abs. 2 Satz 2 werden nach dem Wort „Fachhochschulen“ die Worte „und die Teilnehmer von Lehrgängen zum Erwerb der

Fachhochschulreife an Fachhochschulen“ eingefügt.

24. In Art. 129 Abs. 5 werden die Worte „oder Kunst“ durch die Worte „, der Kunst oder der Durchführung anwendungsbezogener Forschungs- und Entwicklungsvorhaben“ ersetzt.

§ 3

(1) Dieses Gesetz tritt am 1. Oktober 2000 in Kraft; hiervon abweichend tritt § 1 Nr. 11 am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Art. 14 Abs. 1 Satz 1 Halbsätze 1 und 2 Bayerisches Hochschullehrergesetz in der Fassung dieses Gesetzes ist auf Professoren anzuwenden, die nach dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes aus der Hochschule ausscheiden.

(3) Für die Anpassung der Prüfungsordnungen an die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten Art. 128a Abs. 3 Sätze 1 und 2 Bayerisches Hochschulgesetz entsprechend.

§ 4

Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Hochschullehrergesetz neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 25. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2210-8-2-WFK

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen

Vom 25. Juli 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Das Gesetz zur Ausführung des Staatsvertrags über die Vergabe von Studienplätzen vom 19. Februar 1988 (GVBl S. 18, BayRS 2210-8-2-WFK), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 443), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 2 Sätze 1 und 5, Art. 3 Abs. 2 Sätze 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 sowie Art. 11 Abs. 1 und 2 werden jeweils die Worte „Staatsministerium für Unterricht, Kultus, Wissenschaft und Kunst“ durch die Worte „Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst“ ersetzt.
2. In Art. 2 Satz 1 wird „4 und 6“ durch „5 und 7“ ersetzt.
3. In Art. 4 Abs. 3 wird der bisherige Wortlaut Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Verpflichtungen zur Gleichstellung weiterer Personen mit Deutschen auf Grund zwischenstaatlicher Vereinbarungen sind zu berücksichtigen.“

4. Art. 5 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Hochschulen, an denen für die betreffenden Studiengänge Zulassungszahlen festgesetzt sind, treffen die Zulassungsentscheidungen in entsprechender Anwendung des Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2 und 5 des Staatsvertrags; durch Rechtsverordnung kann abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags bestimmt werden, dass die Hochschulen bis zu einem Viertel der Studienplätze nach in der Rechtsverordnung festzulegenden Auswahlkriterien vergeben können, die Zulassung im Übrigen vor allem nach den für die Ortswahl maßgebenden

den sozialen, insbesondere familiären und wirtschaftlichen Gründen erfolgt.“

5. In Art. 6 Abs. 1 Satz 1 wird „Nr. 2 Satz 1“ durch „Nr. 2 Satz 1 Buchst. a Satz 1“ ersetzt.
6. In Art. 8 Abs. 1 wird der Punkt durch einen Strichpunkt ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„abweichend von Art. 10 Abs. 2 Satz 2 des Staatsvertrags kann durch Rechtsverordnung bestimmt werden, dass die Zulassung nicht bis zu einem Viertel der Studienplätze vor allem nach dem Grad der Qualifikation für das gewählte Studium erfolgt.“
7. Art. 11 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach den Worten „Art. 4 Abs. 1“ werden die Worte „Art. 5 Abs. 2 Satz 2“ angefügt; nach den Worten „Art. 7 Abs. 2“ werden die Worte „Art. 8 Abs. 1“ angefügt.
 - b) Die Worte „Sätze 2 und 3“ werden durch die Worte „Sätze 2, 5 und 6“ ersetzt.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 tritt § 1 Nr. 7 Buchst. b mit Wirkung vom 1. August 1998 in Kraft. ³Die Bestimmungen sind erstmals auf das Vergabeverfahren zum Wintersemester 2000/2001 anzuwenden.

München, den 25. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

2251-1-WFK, 2251-4-S

Gesetz zur Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes und des Bayerischen Mediengesetzes

Vom 25. Juli 2000

Der Landtag des Freistaates Bayern hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1

Änderung des Bayerischen Rundfunkgesetzes

Das Gesetz über die Errichtung und Aufgaben einer Anstalt des öffentlichen Rechts „Der Bayerische Rundfunk“ - Bayerisches Rundfunkgesetz - BayRG - in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 1994 (GVBl S. 242, BayRS 2251-1-WFK), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44), wird wie folgt geändert:

1. In Art. 3 Abs. 2 Satz 4 wird „Art. 28“ durch „Art. 26“ ersetzt.

2. Art. 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der Satzbeginn erhält folgende Fassung:
„Unbeschadet von § 2a des Rundfunkstaatsvertrags ergeben sich hieraus insbesondere folgende Verpflichtungen:“

bb) In Nummer 7 erhält der letzte Satz folgende Fassung: „Kommentare sind von der Berichterstattung deutlich zu trennen und unter Nennung des Verfassers als solche zu kennzeichnen.“

cc) In Nummer 9 wird der erste Satz durch folgende Sätze ersetzt: „Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. Sie müssen unabhängig und sachlich sein. Nachrichten sind vor ihrer Verbreitung mit der nach den Umständen gebotenen Sorgfalt auf Wahrheit und Herkunft zu prüfen.“

dd) In Nummer 11 wird im letzten Satz „§ 3 Abs. 2 bis 5“ durch „§ 3 Abs. 2 bis 4, Abs. 6 und 7, § 4“ ersetzt.

ee) In Nummer 12 wird „§ 9“ durch „§ 10 Abs. 2“ ersetzt.

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„⁴Im Übrigen gelten für Werbung und Teleshopping §§ 7, 14, 15 Abs. 1 bis 4, §§ 16 und 18 des Rundfunkstaatsvertrags.“

bb) In Satz 5 wird „§ 7“ durch „§ 8“ ersetzt.

3. Dem Art. 4a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) ¹Der Bayerische Rundfunk ist berechtigt, im Rahmen seiner Aufgabenerfüllung Mediendienste im Sinn von § 2 Abs. 2 Nr. 4 des Mediendienste-Staatsvertrags mit vorwiegend programmbezogenem Inhalt anzubieten. ²Werbung und Sponsoring finden in diesen Mediendiensten nicht statt.“

4. Art. 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Gruppen“ die Worte „nach Maßgabe dieses Gesetzes“ eingefügt.

b) Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„1. zwölf Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter;

2. einem Mitglied der Staatsregierung;“

c) Absatz 4 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 5 und 6 werden Absätze 4 und 5.

d) Im neuen Absatz 4 (bisher Absatz 5) Satz 1 werden die Worte „Nummern 2 bis 19“ durch die Worte „Absatz 3 Satz 1 Nrn. 1, 3 bis 19“ ersetzt.

5. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird das Wort „Entlassung“ durch das Wort „Abberufung“ ersetzt.

bb) In Nummer 6 wird das Wort, „Haushaltsvoranschlags“ durch das Wort „Haushaltsplans“ ersetzt.

cc) Nummer 8 erhält folgende Fassung:

„8. die Überwachung der Einhaltung der Grundsätze sowie der von ihm aufgestellten Richtlinien gemäß Art. 4;“

b) Absatz 4 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Der Rundfunkrat soll mindestens alle drei Monate zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreten.“

6. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

(1)¹Der Verwaltungsrat besteht aus sechs Mitgliedern, nämlich

1. dem Präsidenten des Landtags und dem Präsidenten des Verwaltungsgerichtshofs,
2. vier weiteren Mitgliedern, die vom Rundfunkrat gewählt werden; diese dürfen weder der Staatsregierung noch dem Landtag angehören; wählbar sind auch Mitglieder des Rundfunkrats; Wiederwahl ist zulässig.

²Art. 6 Abs. 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2)¹Die Mitglieder des Verwaltungsrats dürfen nicht gleichzeitig dem Rundfunkrat angehören. ²Mitglieder des Rundfunkrats scheidern mit ihrer Berufung in den Verwaltungsrat aus dem Rundfunkrat aus.

(3)¹Die Amtszeit der Mitglieder nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 beträgt fünf Jahre. ²Im Übrigen endet das Amt der Verwaltungsratsmitglieder durch Tod, Niederlegung des Amtes, Verlust der Geschäftsfähigkeit, Beendigung der Ämter nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 und Abberufung eines gewählten Mitglieds durch den Rundfunkrat aus wichtigem Grund. ³Über die Abberufung eines gewählten Mitglieds entscheidet der Rundfunkrat mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln seiner gesetzlichen Mitgliederzahl.“

6a. Der bisherige Wortlaut des Art. 9 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Der stellvertretende Vorsitzende wird in geheimer Wahl von den Mitgliedern des Verwaltungsrats gewählt.“

6b. In Art. 10 Abs. 2 Nr. 4 wird das Wort „Haushaltsvoranschlag“ durch das Wort „Haushaltsplan“ ersetzt.

7. Art. 12 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 werden nach dem Wort „(Hauptabteilungsleiter)“ folgende Worte angefügt:

„und des Jugendschutzbeauftragten“.

8. Art. 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Sätze 2 und 3 wird jeweils das Wort „Jahresabrechnung“ durch das Wort „Jahresabschluss“ ersetzt.

b) Es wird folgender neuer Absatz 3 eingefügt:

„(3)¹Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen der Bayerische Rundfunk unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. ²Der Bayerische Rundfunk ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und erhält folgende Fassung:

„(4)¹Der Oberste Rechnungshof unterrichtet die Rechtsaufsichtsbehörde und den Bayerischen Landtag über die wesentlichen Ergebnisse seiner Prüfung und die finanzielle Entwicklung des Bayerischen Rundfunks. ²Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Absatz 3 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

9. Art. 15 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Über die Zuordnung von dem Freistaat Bayern zustehenden neuen Übertragungskapazitäten, deren Zuordnung bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nicht geregelt war, einigt sich der Bayerische Rundfunk mit der Bayerischen Landeszentrale für neue Medien, dem ZDF und dem Deutschlandradio.“

10. Es wird folgender Art. 23a eingefügt:

„Art. 23a

¹Der Bayerische Rundfunk unterliegt der Rechtsaufsicht des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst. ²Rechtsaufsichtliche Maßnahmen sind erst zulässig, wenn die zuständigen Organe des Bayerischen Rund-

funks die ihnen obliegenden Pflichten in angemessener Frist nicht oder nicht hinreichend erfüllen. ³Das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst ist berechtigt, dem Bayerischen Rundfunk im Einzelfall eine angemessene Frist zur Wahrnehmung seiner Pflichten zu setzen.“

11. Art. 24 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.
- b) In Absatz 2 wird „§ 8“ durch „§ 9“ ersetzt.

§ 2

Änderung des Bayerischen Mediengesetzes

Das Gesetz über die Entwicklung, Förderung und Veranstaltung privater Rundfunkangebote und anderer Mediendienste in Bayern (Bayerisches Mediengesetz - BayMG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Januar 1999 (GVBl S. 8, BayRS 2251-4-S), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 10. Februar 2000 (GVBl S. 44), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

- a) Der Wortlaut von Art. 1 erhält folgende Fassung:
„Art. 1 Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen“
- b) Der Wortlaut von Art. 7 erhält folgende Fassung:
„Art. 7 Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen“
- c) Der Wortlaut von Art. 8 erhält folgende Fassung:
„Art. 8 Werbung, Teleshopping“

2. Art. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
„Anwendungsbereich, Begriffsbestimmungen“
- b) Es wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die Begriffsbestimmungen des § 2 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags gelten auch für die Anwendung dieses Gesetzes.“

3. In Art. 2 Abs. 3 werden nach dem Wort „regelt“ die Worte „nach Maßgabe des Sechsten Abschnitts“ eingefügt.

4. Art. 3 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut des Absatzes 2 wird Satz 1.
- b) Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Darüber hinaus kann die Landeszentrale drahtlose UKW-Hörfunkfrequenzen für die Verbreitung von Hörfunkprogrammen vorsehen, die zur landesweiten oder bundesweiten Verbreitung über Satellit oder in Breitbandkabelnetzen bestimmt sind.“

5. Art. 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird durch folgende Sätze 1 und 2 ersetzt:

„¹Berichterstattung und Informationssendungen haben den anerkannten journalistischen Grundsätzen, auch beim Einsatz virtueller Elemente, zu entsprechen. ²Sie müssen unabhängig und sachlich sein.“

bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.

b) In Absatz 3 wird „§ 41 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch „§§ 2a, 41 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

c) In Absatz 4 wird „§ 10 des Rundfunkstaatsvertrags“ durch „§ 10 Abs. 2 des Rundfunkstaatsvertrags“ ersetzt.

6. In Art. 6 Satz 2 wird „§ 3 Abs. 2 bis 5“ durch „§ 3 Abs. 2 bis 9“ ersetzt.

7. Art. 7 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Kurzberichterstattung, Übertragung von Großereignissen“.

b) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1. Es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Übertragung von Großereignissen gilt § 5a des Rundfunkstaatsvertrags.“

8. Art. 8 erhält folgende Fassung:

„Art. 8

Werbung, Teleshopping

¹Für Werbung und Teleshopping gilt § 7 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Die §§ 44 bis 45b des Rundfunkstaatsvertrags gelten entsprechend.“

9. Dem Art. 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 angefügt:

„³Sie ist auch Landesmedienanstalt im Sinn des Rundfunkstaatsvertrags.“

10. In Art. 11 Satz 1 werden vor dem Wort „Weiterverbreitung“ die Worte „nach Maßgabe des Sechsten Abschnitts die“ eingefügt.

11. In Art. 12 Abs. 2 Satz 2 Nr. 8 wird „und 45“ durch „45, 45a und 45b“ ersetzt.
12. Art. 13 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „1. zwölf Vertretern des Landtags, die dieser entsprechend dem Stärkeverhältnis der in ihm vertretenen Parteien und sonstigen organisierten Wählergruppen nach dem d'Hondtschen Verfahren bestimmt; jede Partei und sonstige organisierte Wählergruppe stellt mindestens einen Vertreter,
2. einem Vertreter der Bayerischen Staatsregierung,“
- b) Absatz 2 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 3 bis 5 werden Absätze 2 bis 4.
- c) Im neuen Absatz 2 (bisher Absatz 3) Satz 2 werden die Worte „Nrn. 2 bis 19“ durch die Worte „Nrn. 1, 3 bis 19“ ersetzt.
13. Art. 14 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:
- „2. der Erlass der Satzungen nach Art. 22 Abs. 2 und Art. 33 Abs. 6 mit Zustimmung des Medienrats“
- b) In Absatz 2 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:
- „³Wählbar sind auch Mitglieder des Medienrats.“
- Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.
14. In Art. 15 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „vier“ durch das Wort „fünf“ ersetzt.
15. Art. 20 wird wie folgt geändert:
- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
- „(1) Soweit in den Absätzen 2 bis 6 nichts anderes bestimmt ist, sind für die Landeszentrale und für die Anbieter die §§ 47 bis 47f des Rundfunkstaatsvertrags anzuwenden.
- (2) Für die ausschließlich zu eigenen journalistisch-redaktionellen Zwecken erfolgende Erhebung, Verarbeitung oder Nutzung personenbezogener Daten gelten von den Vorschriften des Bayerischen Datenschutzgesetzes (BayDSG) nur die Art. 5 bis 8.“
- b) Absatz 3 wird aufgehoben; die bisherigen Absätze 4 bis 7 werden Absätze 3 bis 6.
- c) Im neuen Absatz 4 Satz 1 wird „Absatz 4“ durch „Absatz 3“ ersetzt.
16. Dem Art. 21 werden folgende Absätze 4 und 5 angefügt:

„(4) ¹Der Oberste Rechnungshof prüft entsprechend Art. 111 Abs. 1 der Bayerischen Haushaltsordnung die Haushalts- und Wirtschaftsführung bei solchen Unternehmen des privaten Rechts, an denen die Landeszentrale unmittelbar, mittelbar oder zusammen mit anderen Anstalten oder Körperschaften des öffentlichen Rechts mit der Mehrheit beteiligt ist und deren Gesellschaftsvertrag oder Satzung diese Prüfungen durch den Obersten Rechnungshof vorsieht. ²Die Landeszentrale ist verpflichtet, für die Aufnahme der erforderlichen Regelungen in den Gesellschaftsvertrag oder die Satzung der Unternehmen zu sorgen.

(5) Bei der Unterrichtung über die Ergebnisse von Prüfungen nach Absatz 4 achtet der Oberste Rechnungshof darauf, dass die Wettbewerbsfähigkeit der geprüften Unternehmen nicht beeinträchtigt wird und insbesondere Betriebs- oder Geschäftsgeheimnisse gewahrt werden.“

17. Art. 22 erhält folgende Fassung:

„Art. 22

Kosten

(1) Für Amtshandlungen im Vollzug dieses Gesetzes und des Rundfunkstaatsvertrags erhebt die Landeszentrale Kosten (Gebühren und Auslagen) nach Maßgabe einer Gebührensatzung. ²Die Kosten fließen der Landeszentrale zu.

(2) ¹Die Landeszentrale wird ermächtigt, die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren durch Satzung zu bestimmen. ²Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Verwaltungsaufwand und der Bedeutung der Angelegenheit, insbesondere dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse des Gebührenschuldners. ³Die Mindestgebühr beträgt 50 Euro, die Höchstgebühr 100.000 Euro.

(3) ¹Für Amtshandlungen, die nicht in der Satzung bewertet sind, gelten Absatz 2 Sätze 2 und 3 entsprechend. ²Art. 2 und 7 bis 19 des Kostengesetzes finden entsprechende Anwendung.

(4) ¹Die Kosten werden durch Leistungsbescheid geltend gemacht. ²Die Landeszentrale ist zur Anbringung der Vollstreckungsklausel befugt.“

18. Art. 26 wird wie folgt geändert:

- a) Dem Absatz 1 wird folgender Satz 4 angefügt:

„⁴Die sonstigen Vorschriften des Rundfunkstaatsvertrags über die Zulassung und das Zulassungsverfahren in ihrer jeweils geltenden Fassung bleiben unberührt.“

- b) Es werden folgende neue Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Die Genehmigung für die terrestrische Verbreitung von Rundfunkprogrammen

wird ab 1. Januar 2002 nur erteilt, wenn diese Programme in digitaler Technik verbreitet werden. ²Satz 1 gilt nicht für Rundfunkprogramme, die

1. Übertragungskapazitäten gemäß Art. 31 nutzen oder
2. Übertragungskapazitäten nutzen, für die das in Art. 32 geregelte Verfahren bereits vor dem 31. Dezember 2001 eingeleitet worden ist.

³Die Landeszentrale kann im Einzelfall die Genehmigung abweichend von Satz 1 erteilen, wenn dies auf Grund regionaler oder lokaler Besonderheiten im Versorgungsgebiet erforderlich ist, um eine ausreichende Angebots- und Meinungsvielfalt sicherzustellen.

(4) Werden bisher in analoger Technik genutzte terrestrische Übertragungskapazitäten für die Übertragung von Rundfunkprogrammen in digitaler Technik genutzt, sind diejenigen Anbieter vorrangig zu berücksichtigen, die ihr Programm auf diesen Übertragungskapazitäten bislang in analoger Technik verbreitet haben.“

- c) Die bisherigen Absätze 3 und 4 werden Absätze 5 und 6; im neuen Absatz 6 Satz 2 wird „Abs. 3“ durch „Abs. 5“ ersetzt.

19. In Art. 29 Abs. 1 Satz 5 wird „Art. 26 Abs. 3“ durch „Art. 26 Abs. 5“ ersetzt.

20. In Art. 30 Satz 4 wird „Art. 25 Abs. 13“ durch „Art. 25 Abs. 15“ ersetzt.

20a. In Art. 33 Abs. 4 Satz 2 werden die Worte „2,00 DM“ durch die Worte „1,00 Euro“ ersetzt.

21. In Art. 35 Abs. 1 Satz 5 wird „Art. 26 Abs. 2 und 3“ durch „Art. 26 Abs. 2 und 5“ ersetzt.

22. Art. 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Belegung von bis zu 30 Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten regelt die Landeszentrale im Benehmen mit dem Bayerischen Rundfunk und dem ZDF durch Satzung. ²Im Übrigen entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Belegung unter Beachtung der Kriterien des Absatzes 2 Satz 4. ³Hält der Betreiber nach Feststellung der Landeszentrale die Kriterien auch nach Setzung einer angemessenen Frist nicht ein, entscheidet die Landeszentrale unmittelbar über die Belegung nach Absatz 2.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in analoger Technik verbreiteten Programmen“ durch die Worte „In der Satzung nach Absatz 1“ sowie das Datum „1. Oktober 1997“ durch das Datum „1. Februar 1998“ ersetzt.

- c) Absätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„(3) ¹Für die Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit in digitaler Technik verbreiteten Fernsehprogrammen und Mediendiensten gelten § 52 Abs. 3 bis 5 des Rundfunkstaatsvertrags. ²Soweit die Übertragungskapazität nach § 52 Abs. 3 Nr. 2 des Rundfunkstaatsvertrags nicht durch nach diesem Gesetz genehmigte regionale und lokale Fernsehprogramme ausgeschöpft ist, entscheidet der Betreiber der Kabelanlage über die Nutzung dieser Kapazität entsprechend den Interessen der Teilnehmer. ³Dabei ist sicherzustellen, dass ein Bedarf für die Verbreitung regionaler oder lokaler Fernsehprogramme unverzüglich berücksichtigt wird. ⁴Erfüllt der Betreiber auch nach Ablauf der Frist nach § 52 Abs. 5 Satz 3 des Rundfunkstaatsvertrags die Voraussetzungen des § 52 Abs. 3 und 4 Nr. 1 des Rundfunkstaatsvertrags nicht, erlässt die Landeszentrale gegenüber dem Betreiber die erforderliche Anordnung.

(4) ¹Bei der Belegung von Kanälen in Kabelanlagen mit Hörfunkprogrammen hat der Betreiber der Kabelanlage sicherzustellen, dass die am 1. Oktober 1997 auf gesetzlicher Grundlage für Bayern veranstalteten Programme in ihrem jeweiligen gesetzlichen Versorgungsgebiet sowie die für das Gebiet der jeweiligen Kabelanlage terrestrisch verbreiteten, mit durchschnittlichem Antennenaufwand empfangbaren Programme verbreitet werden. ²Die Landeszentrale teilt dem Betreiber die jeweiligen Programme mit. ³Im Übrigen trifft der Betreiber die Belegungsentscheidung nach Maßgabe der allgemeinen Gesetze. ⁴Art. 16 Abs. 1 bleibt unberührt.“

23. Art. 37 wird wie folgt geändert:

- a) Absätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:

„(1) Mit Geldbuße bis zu 500.000 Euro kann belegt werden, wer als Anbieter landesweit, regional oder lokal verbreiteter Programme vorsätzlich oder fahrlässig einen der in § 49 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 22 und Nrn. 31 bis 41 des Rundfunkstaatsvertrags in Verbindung mit Art. 6, 7, 8, 9 und 20 Abs. 2 bezeichneten Verstöße bezüglich unzulässiger Sendungen, Jugendschutz, Übertragung von Großereignissen, Werbung, Teleshopping, Sponsoring und Datenschutz begeht.

(2) Mit Geldbuße bis zu 50.000 Euro kann belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 26 Rundfunkprogramme veranstaltet oder verbreitet,
2. entgegen Art. 29 Abs. 2 seine Beiträge nicht vollständig in Ton und Bild aufzeichnet oder Aufzeichnungen entgegen Art. 29 Abs. 3 löscht,

3. entgegen Art. 33 Abs. 2 Satz 1 den Betrieb einer Kabelanlage nicht oder nicht rechtzeitig der Landeszentrale anzeigt oder
 4. ohne Genehmigung der Landeszentrale nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 Rundfunkprogramme weiterverbreitet.“
- b) In Absatz 3 werden die Worte „bis zu 1000 DM“ gestrichen.
- c) Absatz 4 wird aufgehoben; der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4.

§ 3

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmungen, Neubekanntmachung

(1) ¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 2000 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 gelten Art. 22 Abs. 2 Satz 3, Art. 33 Abs. 4 Satz 2 und Art. 37 Abs. 1 und 2 des Bayerischen Mediengesetzes bis zum 31. Dezember 2001 mit der Maßgabe, dass

1. in Art. 22 Abs. 2 Satz 3 die Worte „50 Euro“ durch die Worte „100 DM“, die Worte „100.000 Euro“ durch die Worte „200.000 DM“,
2. in Art. 33 Abs. 4 Satz 2 die Worte „1,00 Euro“ durch die Worte „2,00 DM“,
3. in Art. 37 Abs. 1 die Worte „500.000 Euro“ durch die Worte „eine Million DM“ und
4. in Art. 37 Abs. 2 die Worte „50.000 Euro“ durch die Worte „100.000 DM“ ersetzt werden.

(2) Für die Vertreter des 14. Landtags im Rundfunkrat und im Medienrat gelten die bisherigen Bestimmungen.

(3) ¹Der Verwaltungsrat des Bayerischen Rundfunks wird erstmals zum 1. April 2001 nach den neuen Bestimmungen gebildet. ²Der Jugendschutzbeauftragte des Bayerischen Rundfunks wird erstmals zum 1. Januar 2001 nach den neuen Bestimmungen berufen.

(4) § 1 Nr. 7 Buchst. a und § 2 Nr. 14 gelten erstmals für die auf das In-Kraft-Treten dieses Gesetzes nächstfolgenden Wahlen.

(5) Die Staatskanzlei wird ermächtigt, das Bayerische Mediengesetz, das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst wird ermächtigt, das Bayerische Rundfunkgesetz jeweils mit neuer Artikelfolge neu bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

München, den 25. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-11-U

Zweite Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von den Schutzvorschriften für besonders geschützte Tierarten

Vom 18. Juli 2000

Auf Grund des § 20g Abs. 6 Satz 1 in Verbindung mit Satz 4 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. September 1998 (BGBl I S. 2994), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

¹Zur Abwendung erheblicher fischereiwirtschaftlicher Schäden und zum Schutz der heimischen Tierwelt wird abweichend von § 20f Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG Personen, die zur Ausübung der Jagd befugt sind, gestattet, Kormorane (*Phalacrocorax carbo sinensis*) in der Zeit vom 16. August bis 14. März, in Schonbezirken nach Art. 80 des Fischereigesetzes für Bayern (BayRS 793-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Juli 1998 (GVBl S. 470), sowie in geschlossenen Gewässern nach Art. 2 des Fischereigesetzes für Bayern vorbehalten besonderer Schutzvorschriften bis 31. März, in einem Umkreis von 100 m von Gewässern unter Ausnahme der in § 2 aufgeführten Bereiche zu töten. ²Verboten ist der Abschuss von Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang. ³Nach Satz 1 erlegte Kormorane sind von den Besitzverboten des § 20f Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG ausgenommen. ⁴Erlegungsort (Jagdrevier und Gewässer oder Gewässerabschnitt) und Erlegungstag, Zahl der Abschüsse und bei beringten Vögeln die Ringnummer sind der zuständigen Regierung bis spätestens 15. April eines jeden Jahres zu melden.

§ 2

Von der Gestattung sind ausgenommen:

- befriedete Bezirke gemäß Art. 6 Abs. 1 und 2 BayJG
- Nationalparke (Art. 8 BayNatSchG)
- Naturschutzgebiete (Art. 7 BayNatSchG)

- durch Rechtsverordnung ausgewiesene europäische Vogelschutzgebiete (§ 19a Abs. 2 Nr. 4 BNatSchG)
- Feuchtgebiete im Sinn von Art. 2 Nr. 1 des Übereinkommens über Feuchtgebiete, insbesondere als Lebensraum für Wasser- und Watvögel, von internationaler Bedeutung (BGBl 1976 II S. 1265)
- folgende stehenden Gewässer:

Ammersee, Bannwaldsee, Bodensee, Chiemsee, Eibsee, Großer Alpsee, Hopfensee, Königssee, Kochelsee, Pilsensee, Riegsee, Schliersee, Simssee, Staffelsee, Starnberger See, Tegernsee, Waginger-Tachinger See, Walchensee und Wörthsee

- folgende Fließgewässerabschnitte:

flussabwärts die Donau ab Regensburg (Flusskilometer 2372,15 bis 2201,7), der Main ab Würzburg (Flusskilometer 248,4 bis 66,8), der Inn in Niederbayern (Flusskilometer 72,8 bis 0), die Isar ab Landshut (Flusskilometer 62,7 bis 0) jeweils mit Ausnahme der 500 m-Bereiche flussabwärts der Wehre sowie der Nebengewässer und der Altwässer.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Juli 2004 außer Kraft.

München, den 18. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

791-1-13-U

Verordnung über Ausgleichszahlungen nach Art. 36a Abs. 2 Bayerisches Naturschutzgesetz

Vom 18. Juli 2000

Auf Grund des Art. 36a Abs. 3 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1998 (GVBl S. 593, BayRS 791-1-U), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 532), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Verordnung:

§ 1

Voraussetzungen

(1) ¹Werden im Sinn von Art. 36a Abs. 2 BayNatSchG in nach dem 19. Juli 1995 in Kraft getretenen Rechtsvorschriften oder Anordnungen erhöhte Anforderungen festgesetzt, die die ausgeübte, im Sinn des Art. 6 Abs. 2 BayNatSchG ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung eines Grundstücks beschränken, wird für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Geldausgleich gewährt, soweit nicht eine Entschädigungspflicht nach Art. 36 BayNatSchG besteht (Ausgleichszahlungen). ²Erhöhte Anforderungen liegen insbesondere vor, wenn

1. Pflanzenschutzmittel, mineralische oder organische Düngemittel, Kalk oder chemische Mittel nicht oder nur eingeschränkt eingesetzt werden dürfen,
2. die Bewirtschaftung von Grünland eingeschränkt wird,
3. die Besatzmöglichkeiten für fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche oder sonstige Gewässer eingeschränkt werden,
4. die Entlandung fischereiwirtschaftlich genutzter Teiche eingeschränkt wird,
5. die Bewirtschaftung von Teichen, z.B. beim Bespannen und Abfischen oder bei der Fütterung, eingeschränkt wird,
6. auf Waldflächen die Hiebsart eingeschränkt wird,
7. die Baumartenwahl eingeschränkt wird,
8. Einschränkungen im Waldaufbau bestimmt werden,
9. die Nutzung von Totholz-, Horst- oder Höhlenbäumen verboten wird

und sich diese Anforderungen nicht schon aus den Vor-

schriften des Rechts der Land- und Forstwirtschaft einschließlich des Rechts der Binnenfischerei oder sonstigen Vorschriften mit Anforderungen an die gute fachliche Praxis ergeben. ³Für die Beurteilung der ausgeübten Bodennutzung ist der Zeitpunkt der Bekanntmachung der Auslegung nach Art. 46 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG maßgeblich, bei schutzgebietsersetzenden Anordnungen der Beginn des Anhörungsverfahrens; wird zu dieser Zeit ein Grundstück im Rahmen eines Vertrags über Nutzungsbeschränkungen bewirtschaftet, ist maßgeblicher Zeitpunkt der Abschluss dieses Vertrags.

(2) Der Berechtigte hat der unteren Naturschutzbehörde unverzüglich alle Änderungen, die die Voraussetzungen oder den Umfang des Anspruchs auf Ausgleichszahlungen berühren können, anzuzeigen.

(3) Ein Anspruch auf Ausgleichszahlungen besteht nicht, wenn den erhöhten Anforderungen zuwidergehandelt wird.

§ 2

Umfang

(1) ¹Dem Berechtigten wird ein angemessener Geldausgleich für die tatsächlichen wirtschaftlichen Nachteile gewährt. ²Wirtschaftlicher Nachteil ist der Betrag, der eingesetzt werden müsste, um den Minderertrag zu Marktpreisen und den Arbeitsmehraufwand auszugleichen. ³Berechtigter ist, wer auf Grund Eigentums oder privatrechtlicher Vereinbarungen berechtigt ist, ein Grundstück oder Gewässer zu nutzen, ausgenommen öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaften.

(2) ¹Die Höhe der Ausgleichszahlungen ist nach der **Anlage** zu berechnen. ²Für in § 1 Abs. 1 Satz 2 nicht ausdrücklich aufgeführte erhöhte Anforderungen berechnen sich die Ausgleichszahlungen in Anlehnung an die in der Anlage für vergleichbare erhöhte Anforderungen bestimmten Sätze. ³Eine Ausgleichszahlung wird nicht gewährt, wenn die jährliche Gesamtsumme je Berechtigten nicht mindestens 30 Euro beträgt.

(3) ¹Unbeschadet dieser Verordnung kann der Ausgleich wirtschaftlicher Nachteile aus erhöhten Anforderungen auch durch Verträge nach dem Vertragsnaturschutzprogramm geregelt werden. ²Erhält der Berechtigte für deckungsgleiche Bewirtschaftungsbeschränkungen im Sinn von § 1 Abs. 1 Satz 2 Zahlungen aus staatlichen Förderprogrammen, werden diese auf die Ausgleichszahlungen nach dieser Verordnung angerechnet.

§ 3

Zuständigkeit und Verfahren

(1) ¹Der Ausgleich wird auf schriftlichen Antrag des Berechtigten von der unteren Naturschutzbehörde durch Bescheid festgesetzt und ausgezahlt. ²Der Bescheid soll bestimmen, dass seine Festsetzungen für die folgenden Jahre solange gelten, bis die untere Naturschutzbehörde oder der Berechtigte schlüssig eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bis zum 1. November des betreffenden Jahres, für das der Ausgleich zu leisten ist, darlegt. ³Der Bescheid kann bestimmen, dass seine Festsetzungen nur für ein Jahr gelten, wenn eine Änderung der maßgeblichen Verhältnisse bei Erlass des Bescheids bereits absehbar ist. ⁴Der Berechtigte hat im Antrag darzulegen, welche Bodennutzung er zu dem in § 1 Abs. 1 Satz 3 genannten Zeitpunkt ausgeübt hat. ⁵Der Antrag muss innerhalb von drei Jahren nach In-Kraft-Treten der Schutzgebietsverordnung oder Erlass der schutzgebietsersetzenden Anordnung gestellt werden; kann eine später beabsichtigte Änderung der Wirtschaftsweise im Rahmen der ausgeübten Bodennutzung auf Grund der erhöhten Anforderungen nicht verwirklicht werden, ist der Antrag innerhalb eines Jahres ab dem Zeitpunkt der geplanten Änderung zu stellen.

(2) Der Ausgleichsanspruch wird jeweils zum 1. Dezember für das laufende Kalenderjahr fällig.

§ 4

Widerruf

¹Die untere Naturschutzbehörde kann die Ausgleichszahlung ganz oder teilweise für die Vergangenheit widerrufen, wenn und soweit der Anspruch auf Ausgleichszahlung nicht oder nicht in dem angenommenen Umfang bestanden hat oder wenn und soweit

der Berechtigte der erhöhten Anforderung zuwidergehandelt hat. ²In diesen Fällen ist die Ausgleichszahlung ganz oder anteilig zu erstatten. ³Die Erstattung bestimmt sich nach Art. 49a Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 5

Überleitungsvorschrift

(1) Abweichend von § 1 Abs. 1 Satz 3 Halbsatz 1 ist bei im Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens bereits erlassenen Schutzgebietsverordnungen die bei In-Kraft-Treten der Schutzgebietsverordnung, bei bereits erlassenen Anordnungen die bei Erlass der Anordnung ausgeübte Bodennutzung zu Grunde zu legen.

(2) Abweichend von § 3 Abs. 1 Satz 5 muss der Antrag innerhalb von drei Jahren nach Bekanntmachung dieser Verordnung gestellt werden, wenn bei Bekanntmachung dieser Verordnung die betreffende Schutzgebietsverordnung bereits in Kraft getreten oder die betreffende Anordnung bereits erlassen war.

§ 6

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 1998 in Kraft.

München, den 18. Juli 2000

Der Bayerische Ministerpräsident

Dr. Edmund Stoiber

Anlage
Höhe der Ausgleichszahlungen
gemäß § 2 Abs. 2

Erhöhte Anforderungen an die land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung	Höchstbeträge für die Ausgleichszahlung
Verbot oder Einschränkung von Pflanzenschutzmitteln, mineralischen oder organischen Düngemitteln auf landwirtschaftlich genutzten Flächen	bis zu 250 Euro ¹ /ha/Jahr; bei naturschutzfachlich besonders vordringlichen Zielen bis zu 350 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen der Bewirtschaftung von Wiesen für die Zeit vom 15. März bis - 14. Juni - 30. Juni - 31. August eines Jahres	bis zu 100 Euro/ha/Jahr bis zu 125 Euro/ha/Jahr bis zu 175 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen der Intensität oder des Zeitraums der Beweidung	bis zu 120 Euro/ha/Jahr
Verbot oder Einschränkung des Einbringens von mineralischen oder organischen Düngemitteln, Kalk oder chemischen Mitteln in fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche oder Stillgewässer	bis zu 125 Euro/ha Gewässerfläche/Jahr
Einschränkungen der Besatzmöglichkeiten für fischereiwirtschaftlich genutzte Teiche oder sonstige Gewässer	bis zu 150 Euro/ha Gewässerfläche/Jahr
Einschränkungen von Entlandungsmaßnahmen bei fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen; ein Ausgleich ist nur für den Teil der nicht-entlandbaren Flächen zu leisten, der 20 v.H. der gesamten Teichfläche überschreitet.	bis zu 275 Euro/ha Teichfläche/Jahr
Einschränkungen der Bewirtschaftung von Teichen, z.B. beim Bespannen und Abfischen oder bei der Fütterung	bis zu 375 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen in der Hiebsart auf Waldflächen	15 bis 50 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen in der Baumartenwahl	bis 550 Euro/ha/Jahr
Einschränkungen im Waldaufbau	25 bis 350 Euro/ha/Jahr
Verbot der Düngung oder Kalkung auf Waldflächen	40 Euro/ha/Jahr ²
Verbot von Pflanzenschutzmitteln auf Waldflächen	15 Euro/ha/Jahr ³
Verbot der Nutzung von Totholz-, Horst- oder Höhlenbäumen	25 bis 200 Euro/Efm o.R. ⁴
Erhöhter Arbeits- und Maschineneinsatz in Folge der genannten Verbote oder Einschränkungen	bis zu 450 Euro/ha/Jahr auf Grünland bis zu 35 Euro/ha/Jahr auf Waldflächen bis zu 75 Euro/ha/Jahr in fischereiwirtschaftlich genutzten Teichen oder sonstigen Gewässern

¹ Bis zum 31. Dezember 2001 ist die Ausgleichshöhe in der Währungseinheit „Deutsche Mark“ anzugeben; es ist der offizielle Umrechnungskurs 1 Euro = 1,95583 DM zu Grunde zu legen.

² nur bei düngungsnotwendigen oder kalkungsnotwendigen Standorten

³ im Einzelfall bei bestandsbedrohenden Kalamitäten Ausgleich des Bestandswerts, soweit nicht Art. 36 BayNatSchG

⁴ Wertrahmen nur für Stämme durchschnittlicher Qualität (B/C-Stämme). Bei Anteilen höherwertiger oder geringerwertiger Sortimente (Stammholzgüteklasse A bzw. C und D HKS) nach gesonderter Wertermittlung.

2210-2-10-2-WFK

Sechste Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Gliederung der Universitäten

Vom 7. Juli 2000

Auf Grund von Art. 19 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 135 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 740, BayRS 2210-1-1-WFK), geändert durch § 5 des Gesetzes vom 22. Juli 1999 (GVBl S. 300), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Änderung der Gliederung der Technischen Universität München und Errichtung einer Fakultät für Wirtschaftswissenschaften

In § 6 der Verordnung zur Gliederung der Universitäten vom 18. September 1990 (GVBl S. 440, BayRS 2210-2-10-2-WFK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Januar 2000 (GVBl S. 57), wird folgende Nummer 4a eingefügt:

„4a. Fakultät für Wirtschaftswissenschaften“

§ 2

Übergangsregelungen

(1) Für die neuerrichtete Fakultät für Wirtschaftswissenschaften bestellt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst auf Vorschlag der Technischen Universität München bis zur Wahl eines Fachbereichssprechers (Dekan) einen Gründungsdekan.

(2) ¹Die Wahlen für einen Fachbereichsrat und einen Fachbereichssprecher für die Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden erstmals mit den auf das In-Kraft-Treten dieser Verordnung turnusmäßig folgenden Hochschulwahlen an der Technischen Universität München durchgeführt, sofern der neuen Fakultät zu diesem Zeitpunkt mindestens acht Professoren als Erstmitglieder zugeordnet sind. ²Der vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellte Gründungsdekan beruft innerhalb von zehn Tagen nach der Wahl zur konstituierenden Sitzung des Fachbereichsrats, zur Wahl des Stellvertreters des Fachbereichssprechers und des Studiendekans ein. ³Die Amtszeit des Dekans, seines Stellvertreters und des Studiendekans richtet sich nach der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München.

(3) ¹Der Gründungsdekan ist für die strukturelle und materielle Ausgestaltung der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften zuständig und nimmt bis zur Wahl eines Fachbereichssprechers der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften dessen Aufgaben wahr. ²Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften werden dessen Aufgaben durch einen Gründungsausschuss wahrgenommen. ³Dem Gründungsausschuss gehören an:

1. Der vom Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst bestellte Gründungsdekan als Sprecher,
2. der Präsident der Technischen Universität München als stellvertretender Sprecher,
3. vier vom Leitungsgremium der Technischen Universität München bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der Professoren der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität München,
4. ein vom Leitungsgremium der Technischen Universität München bestimmter Professor der wirtschaftswissenschaftlichen Disziplinen der Fakultäten in Weihenstephan,
5. je ein vom Leitungsgremium der Technischen Universität München bestimmter Professor aus den Fachbereichen Informatik und Maschinenwesen der Technischen Universität München,
6. ein vom Leitungsgremium der Technischen Universität München bestimmter Professor der Fakultät für Betriebswirtschaft der Universität München,
7. zwei vom Leitungsgremium der Technischen Universität München bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der wissenschaftlichen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität München,
8. ein vom Leitungsgremium der Technischen Universität München bestimmtes Mitglied aus dem Kreis der sonstigen Mitarbeiter der Fakultät für Wirtschafts- und Sozialwissenschaften der Technischen Universität München,
9. zwei vom Gründungsdekan bestimmte Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden des Managementorientierten Betriebswirtschaftlichen Aufbaustudiums (MBA),

10. die Frauenbeauftragte der Technischen Universität München oder eine von ihr bestimmte Vertreterin aus dem Kreis der an der Hochschule hauptberuflich tätigen Lehrpersonen.

(4) Bis zum Zusammentreten eines gewählten Fachbereichsrats der Fakultät für Wirtschaftswissenschaften setzt das Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst im Rahmen des Art. 129 Abs. 4 BayHSchG Berufungsausschüsse ein.

(5) ¹Für den Gründungsdekan und seinen Stellvertreter, den Studiendekan, den Gründungsausschuss und die Berufungsausschüsse gelten im Übrigen die Bestimmungen des Bayerischen Hochschulgesetzes, der Verordnung zur Regelung der Organisation der Technischen Universität München und der Grundordnung der Technischen Universität München für Dekane, Prodekane, Studiendekane, Fachbereichsräte und Berufungsausschüsse sinngemäß. ²Die Grundordnung ist bis 1. Oktober 2000 an die Bestimmungen dieser Verordnung anzupassen.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

München, den 7. Juli 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Hans Z e h e t m a i r , Staatsminister

2125-6-3-A

Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFIHG)

Vom 8. Juli 2000

Auf Grund des Art. 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Oktober 1998 (GVBl S. 876, BayRS 2125-6-1-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Zuständigkeiten

(1) ¹Soweit die Absätze 2 bis 6 nichts anderes bestimmen, ist die Kreisverwaltungsbehörde zuständige Behörde zum Vollzug fleischhygienerechtlicher Vorschriften. ²Sie ist insbesondere zuständige Behörde im Sinn des

1. § 22a Abs. 1 Halbsatz 1 des Fleischhygienegesetzes (FIHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl I S. 1189), zuletzt geändert durch Art. 2 § 25 des Gesetzes vom 22. Dezember 1997 (BGBl I S. 3224), für

- a) die Überwachung der Einhaltung der vorgeschriebenen Anforderungen (Hygieneüberwachung) in Zerlegungs- oder Verarbeitungsbetrieben, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder für den Export zugelassen sind und nicht im eigenen Betrieb schlachten,
- b) die Hygieneüberwachung in Kühl- und Gefrierhäusern, die nicht für den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr oder für den Export zugelassen sind, sowie
- c) für die Überwachung der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch aus den in Buchstaben a und b genannten Betrieben;

2. § 7 Abs. 1 FIHG für die Anordnung der Anmeldung sowie deren Aufhebung;

3. § 7 Abs. 2 FIHG für die Untersagung sowie für die Zustimmung zur Abgabe aus Erzeugerbetrieben oder Beförderung von Tieren;

4. § 11a der Verordnung über die hygienischen Anforderungen und amtlichen Untersuchungen beim Verkehr mit Fleisch (Fleischhygiene-Verordnung - FIHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Mai 1997 (BGBl I S. 1138), zuletzt geändert durch Art. 1 der Verordnung vom 23. Dezember 1999 (BGBl I S. 2596), für die Registrierung von Betrieben;

³Im Fall der Nummer 1 bedienen sich die kreisfreien Gemeinden ohne Veterinäramt der beamteten Tierärzte des nach § 2 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst (AVGDG) zuständigen Landratsamts.

(2) ¹Die Landkreise und kreisfreien Gemeinden sind zuständige Behörde im Sinn des

1. § 22a Abs. 1 Halbsatz 1 FIHG für

- a) die Durchführung der amtlichen Untersuchungen (§ 2 Nr. 1 Buchst. a, b, e und f FIHV) einschließlich der Ausstellung der Genusstauglichkeitsbescheinigung,
- b) die Überwachung von Fleischsendungen aus anderen Mitgliedstaaten und aus anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum (§ 2 Nr. 1 Buchst. c FIHV),
- c) die Hygieneüberwachung in anderen als den in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Betrieben,
- d) die Überwachung der Vorschriften für die Beförderung von Fleisch aus anderen als den in Absatz 1 Nr. 1 Buchst. a und b genannten Betrieben;

2. § 3 FIHG für die Befreiung von der Schlachttieruntersuchung;

3. § 4 Abs. 1 Nr. 15 FIHG für die Übertragung von Aufgaben auf den amtlichen Tierarzt und

4. Art. 2 AGFIHG für die Bildung der Fleischhygienebezirke und deren Übertragung auf einen amtlichen Tierarzt.

²Zuständige Behörden im Sinn des Satzes 1 sind auch die kreisangehörigen Gemeinden, die bei In-Kraft-Treten des Gesetzes zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes einen eigenen Schlachthof betrieben und seine Benutzung allgemein zur Pflicht gemacht haben.

(3) Die Regierung ist zuständige Behörde im Sinn des

1. § 21 Abs. 1 Satz 1 FIHG für die Zulassung von Betrieben für die Ausfuhr, soweit hierfür nach Absatz 4 nicht das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit zuständig ist;

2. § 11 FIHV für die Zulassung von Betrieben für den

innergemeinschaftlichen Handelsverkehr; insoweit ist sie auch zuständige Behörde für die Überwachung des Vorliegens der Zulassungsvoraussetzungen;

3. Art. 1 Abs. 2 AGFlHG für die Zulassung der Untersuchungsstellen für Rückstandsuntersuchungen und bakteriologische Fleischuntersuchungen;
4. Art. 5 Abs. 1 Satz 1 AGFlHG für das Ersuchen an die Landkreise, kreisfreien Gemeinden und kreisangehörigen Gemeinden;
5. Art. 5 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 AGFlHG für die Verpflichtung der Betreiber privater Schlachthöfe.

(4) Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit ist zuständige Behörde im Sinn des § 21 Abs. 1 Satz 1 FlHG für die Zulassung von Betrieben für die Ausfuhr, soweit das Bestimmungsland die Zulassung durch die oberste Landesbehörde fordert.

(5) Die Meldungen nach § 27 Abs. 3 FlHG gibt die für die jeweilige Untersuchung zuständige Behörde ab.

(6) Unberührt bleiben die Vorschriften des Lebensmittelüberwachungsgesetzes vom 11. November 1997 (GVBl S. 738, BayRS 2125-1-A) und des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheitsdienst vom 12. Juli 1986 (GVBl S. 120, BayRS 2120-1-A), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 24. November 1999 (GVBl S. 464).

§ 2

Amtlicher Tierarzt

Für jeden amtlichen Tierarzt im Sinn des § 4 Abs. 1 Nr. 15 FlHG ist die Stellvertretung durch einen anderen amtlichen Tierarzt zu gewährleisten.

§ 3

Grenzkontrollstellen

Grenzkontrollstellen im Sinn des § 16 Abs. 3 FlHG sind die in der Anlage bezeichneten Stellen.

§ 4

Fortbildung

(1) ¹Die amtlichen Tierärzte nehmen mindestens al-

le drei Jahre an einem Fortbildungslehrgang teil. ²Der Lehrgang umfasst mindestens folgende Gebiete:

1. Fleischhygienerechtliche Bestimmungen,
2. Durchführung der amtlichen Untersuchungen im Sinn des § 2 Nr. 1 FlHV einschließlich der wissenschaftlichen Grundlagen und
3. Hygieneüberwachung und sonstige Kontrollen.

³Satz 1 gilt nicht für die beamteten Tierärzte, die nach § 1 Abs. 1 Satz 3 als amtliche Tierärzte tätig werden.

(2) ¹Die Regierungen führen die Fortbildungslehrgänge nach Absatz 1 durch. ²Das Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit kann die Aufgabe nach Satz 1 auf eine oder mehrere Regierungen sowie auf die Bayerische Landestierärztekammer mit deren Einverständnis übertragen.

§ 5

Verweisungen

Die in dieser Verordnung enthaltenen Verweisungen betreffen die genannten Vorschriften in der jeweils geltenden Fassung.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

(2) Mit Ablauf des 31. Juli 2000 tritt die Verordnung zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AVFlHG) vom 9. Dezember 1990 (GVBl S. 533, BayRS 2125-6-3-A) außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des 31. Juli 2005 außer Kraft.

München, den 8. Juli 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara Stamm, Staatsministerin

Grenzkontrollstellen

Lfd. Nr.	Grenzkontrollstelle	Kontrollbefugnis für *	
		A	B
1.	Furth im Wald-Bahnhof	A	
2.	Furth im Wald-Schafberg		B
3.	München-Flughafen		B
4.	Schirnding Landstraße		B
5.	Waidhaus		B

*) Zeichenerklärung:

A = Fleischprodukte ohne Temperaturanforderungen

B = Fleisch und Fleischprodukte mit und ohne Temperaturanforderungen

404-2-J

Verordnung über die Nachqualifizierung von Berufsbetreuern

Vom 18. Juli 2000

Auf Grund des Art. 6 Abs. 5 des Ausführungsgesetzes zum Betreuungsgesetz (AGBtG) vom 27. Dezember 1991 (GVBl S. 496, BayRS 404-1-J), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Juni 2000 (GVBl S. 366), erlässt das Staatsministerium der Justiz im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit sowie dem Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Inhalte der Umschulung oder Fortbildung

(1) Die Umschulung oder Fortbildung hat Kenntnisse in folgenden Sachbereichen im Sinn des § 2 Abs. 1 Nr. 1 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) zu vermitteln:

1. Grundzüge des Betreuungsrechts
 - a) Historische Entwicklung des Betreuungsrechts
 - b) Gesetzliche Grundlagen im BGB
 - c) Recht des Betreuungsverfahrens
2. Grundzüge der Gesundheitsorge
 - a) Psychische Erkrankungen, Demenzerkrankungen, geistige Behinderungen, Suchterkrankungen: Erscheinungsbild, Verlauf, Therapie
 - b) Sicherstellung der Heilbehandlung, Zwangsbehandlung
 - c) Einwilligung in risikoreiche Heilbehandlungen (§ 1904 BGB)
3. Grundzüge der Aufenthaltsbestimmung
 - a) Wohnungsangelegenheiten
 - b) Heimangelegenheiten
 - c) Zivil- und öffentlich-rechtliche Unterbringung und unterbringungsähnliche Maßnahmen
4. Grundzüge der Vermögenssorge
 - a) Wirtschaftliche Aspekte der Vermögenssorge, insbesondere Vermögensanlage und -verwaltung; Schuldenregulierung

- b) Geschäftsfähigkeit und Einwilligungsvorbehalt
 - c) Vertragsrecht
 - d) Mietrecht
 - e) Erbrecht
 - f) Sozialleistungs- und Versorgungsrecht, insbesondere Leistungen der Renten-, Pflege- und Krankenversicherung; Schwerbehindertenrecht; Sozialhilferecht
 - g) Unterhaltsrecht
 - h) Genehmigungsbefürftige Rechtsgeschäfte
5. Berufsrecht und Organisation
 - a) Datenschutz
 - b) Haftung
 - c) Bericht und Rechnungslegung
 - d) Vergütung und Auslagenersatz
 - e) Arbeits- und Büroorganisation
 6. Handlungskompetenzen
 - a) Konzepte der Beratung und Betreuung
 - b) Krisenintervention
 - c) Gesprächsführung
 - d) Betreuungsplanung
 - e) Berufsethik
 - f) Supervision/Fallbesprechung.

(2) Die Umschulung oder Fortbildung soll berufsbeigleitend ermöglicht werden.

§ 2

Prüfung

(1) ¹Die Prüfung ist schriftlich und mündlich abzugeben. ²Über das erfolgreiche Bestehen der Prüfung wird ein Zeugnis ausgehändigt.

(2) Die Prüfung darf einmal wiederholt werden.

(3) Im Übrigen regeln die Fachhochschulen in entsprechender Anwendung der Art. 80 Abs. 2 bis 4, 6 und 8 sowie Art. 81 Abs. 1 bis 3 Satz 2, Abs. 4 bis 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) die Prüfung und das Prüfungsverfahren.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

München, den 18. Juli 2000

Bayerisches Staatsministerium der Justiz

Dr. Manfred Weiß, Staatsminister

7821-6-E, 2125-2-2-A

**Dritte Verordnung
zur Änderung der
Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften
(BayWeinRAV)**

Vom 19. Juli 2000

Auf Grund von § 6 Abs. 3 und 4, §§ 8c und 12 Abs. 3 Nr. 6 des Weingesetzes (WeinG) vom 8. Juli 1994 (BGBl I S.1467), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Mai 2000 (BGBl I S. 710), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 der Verordnung über Zuständigkeiten auf Grund des Weingesetzes vom 27. Juni 1995 (GVBl S. 310, BayRS 2125-2-1-A), § 17 Abs. 4 WeinG, § 31 der Wein-Überwachungsverordnung (WeinÜV) vom 9. Mai 1995 (BGBl I S. 630, 655), zuletzt geändert durch Art. 2 der Verordnung vom 20. Juni 2000 (BGBl I S. 961), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung zur Ausführung weinrechtlicher Vorschriften (BayWeinRAV) vom 31. August 1995 (GVBl S. 667, BayRS 7821-6-E, 2125-2-2-A), zuletzt geändert durch Verordnung vom 18. August 1997 (GVBl S. 481), wird wie folgt geändert:

1. In Abschnitt II der Inhaltsübersicht werden die Worte „§ 8 Anbaueignung von Rebsorten“ durch die Worte „§ 8 Klassifizierung“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach den Worten „zu § 6 Abs. 3“ die Worte „Nr. 2 und Satz 2 sowie Abs. 4“ eingefügt.
 - b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ein Recht auf Wiederbepflanzung kann innerhalb eines Betriebs auf eine andere Fläche oder auf einen anderen Betrieb übertragen werden, sofern

 - a) die Anbaufläche, auf die das Wiederbepflanzungsrecht übertragen wird, die Voraussetzungen für eine Neuanpflanzung nach § 7 WeinG erfüllt und darüber hinaus mindestens eine gleich gute weinbauliche Eignung wie die gerodete Fläche aufweist und
 - b) damit kein Gesamtanstieg des Produktionspotentials im Sinn des Art. 4 Abs. 4 Unterabs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl EG Nr. L 179 S. 1) verbunden ist.“
3. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Klassifizierung von Rebsorten
(zu § 8c WeinG)

(1) Zur Herstellung von Wein sind die in Anlage 2 sowie die in der jeweils gültigen Liste zum Sortenregister des Bundessortenamts genannten Rebsorten zugelassen.

(2) ¹In die Anlage 2 werden weitere Rebsorten aufgenommen, wenn die Voraussetzungen für die Klassifizierung durch die zuständige Behörde festgestellt worden sind. ²Der Antrag kann von Erzeugern, Erzeugergemeinschaften oder dem Fränkischen Weinbauverband e. V. gestellt werden.

(3) Die Entscheidung erfolgt unter Anhörung der für den Antragsteller gegebenenfalls zuständigen Erzeugergemeinschaft und im Benehmen mit dem Fränkischen Weinbauverband e. V., sofern diese nicht selbst Antragsteller sind.

(4) ¹Soweit Rechtsakte der EG nicht entgegenstehen, erfolgt die Entscheidung über die Klassifizierung auf der Grundlage der Anbaueignung sowie der analytischen und organoleptischen Eigenschaften von Wein, der aus der betreffenden Sorte hergestellt wurde. ²Der Nachweis ist vom Antragsteller durch geeignete Unterlagen und, soweit diese nicht ausreichen, durch die Ergebnisse von Anbauversuchen zu erbringen. ³Der Nachweis gilt für die im Sortenregister eingetragenen zugelassenen Sorten oder Sorten nach § 55 Abs. 2 des Saatgutverkehrsgesetzes vom 20. August 1985 (BGBl I S. 1633), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. Oktober 1994 (BGBl I S. 3123) als erbracht, soweit nicht im Anhörungsverfahren begründete Einwendungen erhoben werden.“

4. § 10 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:

„(2) Bereits mit Beginn des Weinjahres dürfen bis zu 100 % aus der gelagerten Übermenge unter Anrechnung auf den Gesamthektarertrag dieses Weinjahres an andere abgegeben, verwendet oder verwertet werden.“

- b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

5. In der Überschrift zu § 12 werden die Worte „und § 30 Abs. 1“ gestrichen.

6. Der bisherige Wortlaut des § 13 wird Satz 1; es wird folgender Satz 2 angefügt:

„²Für die Aufnahme weiterer Rebsorten gelten § 8 Abs. 2 bis 4 entsprechend.“

7. In der Überschrift zu § 15 werden die Worte „zu § 18 Abs. 14“ durch die Worte „zu § 18 Abs. 12“ ersetzt.

8. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird folgender neuer Buchstabe a eingefügt:

„a) für Feststellungen nach § 8 Abs. 2 und § 13 Satz 2,“

bb) Die bisherigen Buchstaben a bis f werden Buchstaben b bis g,

cc) In Buchstabe b werden die Worte „nach Art. 15a Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 823/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl EG Nr. L 84 S. 59)“ durch die Worte „nach Art. 56 der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl EG Nr. L 179 S. 1)“ ersetzt.

- b) In Nummer 4 Buchst. d werden die Worte „nach Art. 23 Abs. 2 der Verordnung (EWG) Nr. 822/87 des Rates vom 16. März 1987 (ABl EG Nr. L 84 S. 1)“ durch die Worte „dem Anhang V Buchst. G der Verordnung (EG) Nr. 1493/1999 des Rates vom 17. Mai 1999 über die gemeinsame Marktorganisation für Wein (ABl EG Nr. L 179 S. 1)“ ersetzt.

9. § 31 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „entgegen § 10 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 2“ durch die Worte „entgegen § 10 Abs. 4 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2“ ersetzt.

- b) In Nummer 2 werden die Worte „entgegen § 10 Abs. 4 Satz 3“ durch die Worte „entgegen § 10 Abs. 5 Satz 3“ ersetzt.

- c) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. entgegen § 11 Abs. 5 die Aufzeichnungen zur Kontrolle der zulässigen Vermark-

tungsenge nicht den zuständigen Behörden auf Anforderung zur Einsichtnahme zur Verfügung stellt.“

- d) Nummer 4 wird aufgehoben.

- e) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8.

10. Die bisherige Anlage 2 wird durch die folgende Anlage 2 ersetzt.

**„Anlage 2
(zu § 8)**

Rebsorten

die zur Erzeugung von Wein im b. A. Franken, im Untergebiet Donau sowie im b. A. Württemberg (bayerischer Teil) zugelassen sind:

(Vitis vinifera L.)

Albalonga, Arnsburger, Auxerrois, Bacchus, Blauer Frühburgunder, Blauer Limberger, Blauer Portugieser, Blauer Silvaner, Blauer Spätburgunder, Blauer Trollinger, Blauer Zweigelt, Chardonnay, Deckrot, Domina, Dornfelder, Dunkelfelder, Ehrenbreitsteiner, Ehrenfelser, Faberrebe, Findling, Fontanara, Freisamer, Früher roter Malvasier, Gelber Muskateller, Goldriesling, Grüner Silvaner, Hegel, Helfensteiner, Heroldrebe, Huxelrebe, Hölder, Juwel, Kanzler, Kerner, Kernling, Mariensteiner, Merzling, Morio Muskat, Muskat Ottonel, Müller Thurgau, Müllerrebe, Nobling, Optima, Orion, Ortega, Osteiner, Perle, Phoenix, Regent, Regner, Reichensteiner, Rieslaner, Rotberger, Roter Elbling, Roter Gutedel, Roter Muskateller, Roter Traminer, Ruländer, Scheurebe, Schönburger, Siegerrebe, Silcher, Sirius, St. Laurent, Staufer, Tauberschwarz, Weißer Burgunder, Weißer Elbling, Weißer Gutedel, Weißer Riesling, Würzer.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

München, den 19. Juli 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten**

Josef M i l l e r, Staatsminister

2126-12-1-A

**Verordnung
zur Durchführung des Gesetzes über das
bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern
(DVBayKRG)**

Vom 26. Juli 2000

Auf Grund des Art. 15 Nrn. 1 und 2 des Gesetzes über das bevölkerungsbezogene Krebsregister Bayern (BayKRG) vom 25. Juli 2000 (GVBl S. 474, BayRS 2126-12-A) erlässt das Bayerische Staatsministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Gesundheit folgende Verordnung:

§ 1

Klinikregister

Den Klinikregistern

- bei den Kliniken
 - der Ludwig-Maximilians-Universität München,
 - der Universität Regensburg,
 - der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
 - der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
- beim Zentralklinikum Augsburg

werden die Befugnisse nach Art. 6 Abs. 1 Sätze 2 bis 4 und Abs. 2 BayKRG eingeräumt.

§ 2

Örtliche Zuständigkeit der Klinikregister

¹Zuständig für die Wahrnehmung der in § 1 eingeräumten Befugnisse ist

1. für die Landeshauptstadt München und die Landkreise Dachau, Ebersberg, Erding, Freising, Fürstentfeldbruck, München und Starnberg das Klinikregister beim Klinikum der Ludwig-Maximilians-Universität München,

2. für den Regierungsbezirk der Oberpfalz das Klinikregister beim Klinikum der Universität Regensburg,
3. für die kreisfreien Städte Erlangen, Fürth, Nürnberg, Schwabach und die Landkreise Erlangen-Höchstadt, Fürth, Nürnberger Land und Roth das Klinikregister beim Klinikum der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg,
4. für die kreisfreien Städte Schweinfurt, Würzburg und die Landkreise Bad Kissingen, Haßberge, Kitzingen, Main-Spessart, Rhön-Grabfeld, Schweinfurt und Würzburg das Klinikregister beim Klinikum der Julius-Maximilians-Universität Würzburg,
5. für die kreisfreien Städte Augsburg, Kaufbeuren, Kempten (Allgäu), Memmingen und die Landkreise Aichach-Friedberg, Augsburg, Dillingen a.d. Donau, Donau-Ries, Günzburg, Oberallgäu, Ostallgäu, Unterallgäu und Landsberg a. Lech das Klinikregister beim Zentralklinikum Augsburg.

²Maßgebend für die Bestimmung des örtlichen Einzugsbereichs ist gemäß Art. 3 Abs. 2 BayKRG der gewöhnliche Aufenthalt des Patienten.

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

München, den 26. Juli 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Arbeit und Sozialordnung,
Familie, Frauen und Gesundheit**

Barbara S t a m m , Staatsministerin

230-1-8-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Siebten Änderung des
Regionalplans der Region Ingolstadt (10)**

Vom 16. Juli 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Oberbayern die Siebte Änderung des Regionalplans der Region Ingolstadt (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. Dezember 1989, GVBl S. 736, BayRS 230-1-8-U, und - zuletzt - der Fünften Änderung, Teil 1, Bekanntmachung vom 9. August 1999, GVBl S. 378) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft Ziele zum Bannwald.

Die Siebte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ingolstadt und den Landratsämtern Eichstätt, Neuburg-Schrobenhausen und Pfaffenhofen a. d. Ilm zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

München, den 16. Juli 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

230-1-26-U

**Bekanntmachung
über die Verbindlicherklärung
der Vierten Änderung des
Regionalplans der Region Westmittelfranken (8)**

Vom 16. Juli 2000

Auf Grund des Art. 18 Abs. 7 in Verbindung mit Abs. 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. September 1997 (GVBl S. 500, BayRS 230-1-U), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 25. April 2000 (GVBl S. 280), hat die Regierung von Mittelfranken die Vierte Änderung des Regionalplans der Region Westmittelfranken (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 4. November 1987, GVBl S. 419, BayRS 230-1-26-U, und -zuletzt- der Fünften Änderung, Bekanntmachung vom 14. März 2000, GVBl S. 174) für verbindlich erklärt.

Die Änderung betrifft die Überfachlichen Ziele.

Die Vierte Änderung des Regionalplans ist bei der kreisfreien Stadt Ansbach und den Landratsämtern Ansbach, Neustadt a. d. Aisch-Bad Windsheim und Weißenburg-Gunzenhausen zur Einsichtnahme für jedermann ab 1. August 2000 ausgelegt. Die Auslegungszeiten richten sich nach den jeweils festgelegten Zeiten für den Parteienverkehr.

Diese Änderung tritt am 1. August 2000 in Kraft.

München, den 16. Juli 2000

**Bayerisches Staatsministerium
für Landesentwicklung und Umweltfragen**

Dr. Werner S c h n a p p a u f , Staatsminister

2210-1-1-7-2-WFK, 2210-8-2-2-WFK

Druckfehlerberichtigungen

1. In der Vierzehnten Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Studentenwerksbeiträgen vom 19. Mai 2000 (GVBl S. 351, BayRS 2210-1-1-7-2-WFK) ist die im Einleitungssatz genannte Rechtsgrundlage wie folgt zu berichtigen: „Art. 106 Abs. 3 Satz 3“
2. In der Anlage 1 zur Verordnung zur Änderung der Hochschulvergabeverordnung vom 19. Mai 2000 (GVBl S. 352, BayRS 2210-8-2-2-WFK) ist in der Zeile „Wirtschaftsinformatik Diplom“ die Zahlenangabe „4.*“ in der Spalte „Würzburg“ zu streichen und stattdessen in der Spalte „Regensburg“ aufzunehmen.

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer), für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Versand.

ISSN 0005-7134